

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Zwei und zwanzigstes Buch. Von 1663 - 1665.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zwei und zwanzigstes Buch.

Von 1663—1665.

Erster Abschnitt.

§. 1 — 4. Geschichts-Erzählung des Lichtensteinischen Processes. §. 5. Der Kaiserliche Reichshofrath trägt dem Bischof von Münster die Execution wider den Fürsten Georg Christian über die Lichtensteinische Forderung auf §. 6. Der Bischof will sich auf die Einreden des Fürsten nicht einlassen, §. 7. und drohet die Execution zu vollziehen. Daher siehet sich der Fürst gezwungen, mit dem Fürsten von Lichtenstein einen neuen Vergleich einzugehen. §. 8. Misveranügen der Stände über die von dem Fürsten Georg Christian dem Lichtensteinischen Hause ausgestellte Versicherungs-Acte, und die darin enthaltene Verpfändung der Grafschaft Ostfriesland. §. 9. Durch einen Misverstand scheitert eine zur Bezahlung der Lichtensteinischen Schuld angestellte Geldnegotiation in Holland.

§. 1.

Durch den am 26. Jan. 1600 abgeschlossenen¹⁶⁶³ Berumer Vergleich brachte Graf Enno III. Harlingerland, oder die Herrlichkeiten Esens, Stevesdorf und Wittmund an das ostfriesische Regierhaus. Graf Enno hatte mit seiner Gemahlin Walpurgis, einer gebornen Gräfin von Rittberg, zwei Töchter, Sabine Catharine, und Agnes gezeuget. Auf diese seine Töchter war die Grafschaft Rittberg und Harlingerland nach dem Tode der Mutter vererbt.

1663 stammet. Nach dem Berumer Vergleich fand Graf Enno sie mit 200000 Rthlr. ab. Für diese begliche Summe traten sie ihm in dem Berumer Vergleich Harrlingerland ab. Die älteste Tochter erhielt die Grafschaft Mittberg und 35000 Thlr., die jüngste, Agnes, die übrigen 165000 Thlr., welche bis zur Ablösung verzinst werden sollten. (a) Diese vermählte sich 1604. mit dem damaligen Freyherrn, nachherigen Fürsten Gundacker von Lichtenstein. Ihr misfiel nachher der Berumer Vergleich. Sie stellte, wie sie volljährig geworden war, wider ihren Vater 1608. bei dem Reichshofrath eine Klage an, und suchte wider den Vergleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach. Ihr Grund war, eine weit über die Hälfte sich erstreckende Veriefung. Da indessen sie und ihre Schwester auf alle gesegliche Einreden eidlich Verzicht geleistet hatten, so glaubte Graf Enno dabei gesichert zu seyn. Sie war indessen, so wie ihre Schwester zur römisch-catholischen Religion übergetreten, und nun ließ sich die ihr entgegenstehende Schwierigkeit leichter heben. Der päpstliche Nuntius löste 1613 zu Prag diesen Knoten. Er entband sie von dem Eide, und erklärte sie zur Fortsetzung des Processus wider ihren Vater befugt. Wie sehr ihr dieser Proceß am Herzen gelegen, beweiset ihr Testament. Sie legte darin ihren Kindern die Fortsetzung desselben ausdrücklich zur Pflicht auf (b).

S. 2.

(a) Dritter Band dieser Geschichte p. 351. et seqq.

(b) Allerunterthgft. in iure et facto gegründete Deductio tam nullitatis, quam iniquit. Gravam: in Sachen Fürsten Enno Ludwig, wider Fürsten Gundacker von Lichtenstein von 1653. p. 12 und 13 und Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät von Preußen auf Harrlingerland p. 83. et seqq.

§. 2.

Nach ihrem 1616 erfolgten Absterben re-assumir-1663
 ten die Curatoren der minderjährigen Lichtensteini-
 schen Kinder den Proceß. Sie trugen nun auf die
 Rescission des Verumer Vergleiches an. Ihre Grün-
 de waren: Graf Enno hätte seine beiden Töchter
 weit über die Hälfte benachtheiligt, ihnen wären in
 ihrer damaligen Minderjährigkeit keine beeidigte
 Curatoren zugesüget, von dem Kaiser wäre die Con-
 firmation sub- et obreptitie erschlichen, es wäre kein
 förmliches Decretum de alienando vorhergegangen,
 und auf das statutarische Vorzugs-Recht, wornach
 das älteste Kind die Theilung machet, und das jün-
 gere die Auswahl hat, wäre keine Rücksicht genom-
 men. Graf Enno hielt sich in seinem Gewissen über-
 zeuget, daß er seine Töchter nicht benachtheiligt
 habe. Denn Harlingerland trug damalen nur 16860
 Thlr. 1 schl. 12½ w. ein; dagegen hatte er schon
 121644 Thlr. auf die Nachlassenschaft seiner Ge-
 mahlin und besonders auf Rietberg haftende Schul-
 den bezahlet, und außerdem alle übrige Schulden
 übernommen, die er nachher mit 30000 Thlr. abge-
 führet hatte. Dann hatte er auf den ihm als Va-
 ter zustehenden Niesbrauch Verzicht geleistet, und
 endlich seinen Töchtern ein Capital von 200000
 Thlr. zugesichert. Bei dem damaligen hohen Zins-
 fuß waren also die beiden Töchter gewis wohl nicht
 durch diesen Vergleich benachtheiligt. Und oben in
 dieser Laßion steckte das Hauptfundament der Klage.
 Der Graf verlies sich anfänglich ganz auf seine gerech-
 te Sache. Daher bezeigte er sich nicht nachgiebig,
 wie 1620 von Kur-Cöln, auf die Kaiserliche Ver-
 fügung, die Sühne versuchet wurde. Ein Neben-
 umstand machte indessen den Grafen besorgt. Die-
 ser

Ostfr. Gesch. 5 B.

S

fer



1663er bestand darin, daß sein Schwiegersohn Gundacker von Lichtenstein bei dem Kaiser viel vermochte, und selbst Kaiserlicher Geheimer Rath und Hof-Kammerpräsident war. Um den Proceß mit aller Vorsicht zu betreiben, sandte der Graf seinen Canzler Douthias Wiarda selbst nach Wien. Dieser schloß mit den Curatoren der Lichtensteinischen minderjährigen Kinder am 18. Jan. 1622. einen Transact ab. Hierin wurde der Berumsche Vertrag bestätigt, und dem Hause Lichtenstein außer den vorhin veraccordirten 165000 Thlr. annoch 135000 Thlr. in dreijährigen Terminen versprochen. Die 165000 Thlr. sollten indessen bis zur Ablösung mit 6 von Hundert verzinsset werden. Dann versprach das Haus Lichtenstein dem Grafen und seinen Nachkommen die Eviction wider alle Ansprüche auf Harlingerland. (c)

§. 3.

Graf Enno brachte nun in demselben Jahre den ersten Termin der 135000 Thlr. zusammen. Wie nun der Fürst von Lichtenstein mit der nothwendigen Vorkehrung zum Empfang dieser Gelder zögerte; so ließ der Graf diese Gelder in 18 Fässern gepacket, unter ein Gewölbe in dem Esener Schlosse in Verwahrung bringen. Gleich hierauf erfolgte die Mansfeldische Invasion. Die Mansfelder späheren diesen Schatz aus, und nahmen die 18 Fässer zu sich. Dieser besondere Unfall, und die Drangsale welche in dem damaligen Zeitpunkt die ganze Graffschaft drückten, setzte den Grafen außer Stand, die 135000 Thlr.

(c) Allerunt. Deduct. p. 14 — 28 und 40 und Beweis der Rechte zc. l. c. und 149 — 156 Hier ist der Wiener Vergleich vollständig abgedruckt.

Thlr. aufzubringen. (d) Enno starb als Schuldner 1663 des Fürsten von Lichtenstein dahin. Unter Rudolf Christians kurzer Regierung, und bei der damaligen lästigen Kaiserlichen Einquartirung, wurde an keine Zahlung gedacht. Graf Ulrich II. wurde zwar scharf angemahnet, allein seine zerrüttete Finanzen erlaubten ihm nicht, dem lichtensteinischen Hause aus dem Wiener Vergleich gerecht zu werden. Er hatte noch ohnehin den Verdruß, daß der regierende Graf von Ritberg, Ernst Christopher ebenfalls in einer 1630. angestellten Klage Harlingerland in Anspruch nahm, und auf die Aufhebung des Vermischten Vergleiches antrug. Indessen suchte Graf Ulrich eben durch diesen neuen Proceß, die Zahlung der lichtensteinischen Schuld zu verzögern. Er ließ nun das lichtensteinische Haus ad Litem citiren, und verlangte nach dem Wiener Vergleich die versprochene Eviction und Indemnisation. Zwar brachte er hierüber 1631. günstige Kaiserliche Decrete aus, dagegen wußte es der Fürst von Lichtenstein dahin einzuleiten, daß er wider den Grafen Ulrich ein Mandatum de solvendo sine clausula erhielt. Demobachtet zog Graf Ulrich diesen Proceß aus der seinem Vater zugesicherten Eviction noch einige Jahre in die Länge. Wie die Lage des Processes für den Grafen Ulrich immer mistlicher wurde, so schlug er einen andern Weg ein. Er stellte 1637. dem Reichshofrath vor, daß sein Vater durch den Wiener Vergleich unendlich benachtheiligt worden, und trug aus diesem rechtlichen Grunde auf die Aufhebung dieses Vergleiches an. Diese nachgesuchte Restitutio in integrum wurde verworfen, dagegen wurde 1638. dem Grafen Ulrich auferleget, die 135000 Thlr. sofort zu entrichten. Diese Gelder sollten bei

S. 2

einer

(d) Beweis der Rechte p. 86.

276 Zwei und zwanzigstes Buch.

1663 einer Reichsstadt so lange zinslich beleget werden, bis das Haus Lichtenstein Gelegenheit finden würde, dafür Landgüter anzukaufen, und dann sollten diese Landgüter bis zum Austrag des Ritterbergischen Processus dem ostfriesischen Regierhause für die Eviction verpfändet bleiben. Uebrigens sollten die Verzugszinsen von den 165000 Thlr. aus dem Berumischen Vergleich und von der Zugabe aus dem Wienerischen Transacte entrichtet werden. Endlich sollte das Lichtensteinische Haus in Harlingerland immittiret werden, wenn die 135000 Thlr. nicht entrichtet würden. Wider diese Partitions-Sentenz kam Graf Ulrich mit einer neuen Vorstellung ein. Hierin wies er sein Unvermögen nach, bei den damaligen bedrängten Umständen der Graffschaft ein so großes Capital mit einmal aufzubringen. Er glaubte auch nicht dazu verbunden zu seyn, so lange er nicht eine reelle Versicherung der Evictionsleistung erhalten hätte. Die Belegung dieser Gelder bei einer Reichsstadt, hielt er für eine sichere Vorbereitung zu einem neuen Prozesse. Noch stritt man sich hierüber bis 1643. In diesem Jahre erkannte der Kaiser, auf näheres Anhalten des Fürsten von Lichtenstein, die Execution auf den Bischof von Münster. Bis 1647. hielt Graf Ulrich durch eine Appellation die Execution auf. Nun wurde zwar wieder damals die Execution erkannt, sie wurde aber nicht vollstreckt. Wie nun in dem westphälischen Frieden 1648 ausdrücklich verordnet war, daß Jedwedem, welcher während des dreißigjährigen Krieges durch ein Urtheil graviret worden, die Revision frei stehen sollte, und daß bis zu derselben Beendigung die rechtskräftige Sentenz nicht exquiret werden sollte; so interponirte das ostfriesische Regierhaus nach Anleitung des Friedens-Instrumentes die Revision. (e)

§. 4.

(e) Allerunt. Deduction p. 20 — 45.

So zog sich dieser Proceß immer in die Länge herum, bis endlich der Kaiserliche Reichshofrath unter dem 6. Jan. 1663. die Revision für unstatthaft erklärte, die vorigen Sentenzen, jedoch mit einiger Ermäßigung, bestätigte, und dem Bischof von Münster, wie auch dem Grafen Anton Günther von Oldenburg den Auftrag erteilte mit der Execution wider den Fürsten Georg Christian zu verfahren. (f) Die Erleichterung, die der Fürst in der Revisions-Sentenz erhielt, bestand darin, daß ihm der §. de indaganda in dem westphälisch-osnabrüggischen Friedensschluß (g) und dessen nähere Bestimmung in dem Reichsabschiede von 1654 zu statten kommen sollte. In diesem bekannten Reichsabschiede wurde festgesetzt, daß die Schuldner, welche durch den dreißigjährigen Krieg gar zu sehr mitgenommen, oder durch aufgeschwollene langjährige Zinsen stark in Rückstand gekommen, sich des angeführten §. des westphälischen Friedens zu ihrem Vortheil bedienen könnten. Die Modificationen waren diese: Der Hauptstuhl sollte dem Gläubiger ungefränkt bleiben; indessen sollten dem Schuldner abschlägige Zahlungen in siebenjährigen Fristen vergönnet werden. Von den rückständigen Zinsen indessen sollte der Gläubiger

§ 3

ger

(f) Abdruck des dem Kurmaynzischen Directorio zu Regensburg am 19. Jul. 1664. übergebenen Memorials p. 2. 3. und 23.

(g) So lautet dieser §. de indaganda aliqua ratione et modo acquitati conveniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunæ lapsos, aut nimium ulurarum cursu aggravatos moderate terminari, indeque nascituris maioribus incommodis etiam tranquillitatem publice noxiis obviam iri possit. & caetr. Artic. 8. §. 5.

1663ger nur gehalten seyn, ein Viertel zu entrichten, fünf-
tigit laufende Zinsen aber sollten mit fünf von hun-
dert erlegt werden. (h)

§. 5.

Graf Anton Günther von Oldenburg lehnte den
kaiserlichen Auftrag wegen seines hohen Alters ab,
und nun erhielt der Bischof von Münster, Christian
Bernhard von Galen alleine die Executions- und
Immissions-Commission. Fürst Georg Christian
war sehr unzufrieden, daß einem catholischen Reichs-
stand alleine die Commission aufgetragen war.
Dann sah er ungerne, daß das Bisthum Münster,
womit das ostfriesische Regierhaus so oft Gränz-
Streitigkeiten gehabt hatte, festen Fuß in Ostfries-
land erhielt, und endlich glaubte er, daß diese Sa-
che zur Execution und Immission noch nicht reif ge-
nug wäre (i). Er wandte sich, wie er den Ernst
merkte, an die Staaten von Geldern als Oberlehns-
herren von Harlingerland. Diese brachten die
gräfliche Vorstellung zu der Versammlung der Ge-
neral Staaten. Ihro Hochmögenden trauten dem
Bischof nicht. Sie gaben am 5. August den Com-
mandanten in Emden, Leerort und in den benach-
barten Schanzen Gröningerlandes auf, auf den Bi-
schof ein wachsames Auge zu haben, und von allen
ihnen bemerkten verdächtigen Schritten des Bischo-
fes sofort nach dem Haag zu berichten (k). Indef-
sen hatte Hartmann, Fürst von Lichtenstein, den
Doctor Ignatius Franz von Haase nach Münster ge-
sandt.

(h) Reichs-Abschied von 1654. §. 170 — 175.

(i) Abdruck des Schurmaynz überg. Memorials p. 3.

(k) Aitzema p. 792.

sandt. Dieser hatte den Auftrag, die Beschleunigung der Execution und Immission bei dem Bischof zu bewirken. Schon machte der Bischof Anstalten in Ostfriesland einzurücken, wie durch Vermittelung der Herzöge von Württemberg und Braunschweig-Lüneburg in dem Flecken Jemgum ein Vergleich versucht wurde. Allein die Sühne kam nicht zu Stande. Am 12. August fand sich der Fürst Georg Christian auf einer Jagd-Partie zu Sögel ein. Hier war der Bischof von Münster mit dem lichtensteinischen Abgeordneten Doctor von Haase gegenwärtig. Man eröffnete von neuem die Tractaten. Haase war unbiegsam. Er bestand darauf, daß die Zinsen binnen Monatsfrist erleget, und auch beide Hauptstühle aus dem Berumer und dem Wiener Vergleiche zusammen mit 300000 Rthlr. bezahlet werden müßten. Doch wollte er zugeben, daß ihm für die eine Hälfte unbewegliche Güter angewiesen und cediret würden, die andere Hälfte müßte aber in zweien Terminen erleget werden. Dagegen hielt sich der Fürst zur Bezahlung des Berumerischen Capitals durchaus nicht verpflichtet, weil ihm und seinen Vorfahren in dem Berumerischen Vergleich ausdrücklich die Ablöse vorbehalten war. In Absicht des Wienerischen Capitals bezog er sich zufolge der Revisions-Sentenz auf den §. de indaganda und den darüber ergangenen Reichsschluß, wornach er mit Particular-Zahlung freistehen konnte. Wegen der rückständigen Zinsen erbot er sich nach dem angeführten Reichs-Abschied zur Entrichtung der Quarte. Wie man nun an beiden Seiten mit der Sühne nicht fortkommen konnte; so schlug der Bischof vor, daß der Fürst innerhalb 4 Wochen zu Erlegung der Quarte der rückständigen Zinsen Anstalten vorkehren möchte. Dann sollte er ihm,

280 Zwei und zwanzigstes Buch.

1663 nach vorhergehender unpartheiischen Schätzung ein Theil von Rheiderland für 150000 Rthlr. überlassen. Dieses Capital wollte er an Lichtenstein auszahlen; wegen der übrigen 150000 Rthlr. wollte er den Fürsten von Lichtenstein zu bewegen suchen, selbige auf billige Termine zu stellen. Fürst Georg Christian fand nicht gerathen, diesen Vorschlag sofort von der Hand zu weisen. Er versprach, diese Sache mit seinem Bruder und den Württembergischen und Braunschweigischen Gesandten zu überlegen, und binnen 14 Tagen seine Erklärung darüber abzugeben. Der Bischof stand ihm aber nur 8 Tage zu. Hierauf reisete der Fürst mit seinem Rath Wiarda und seinen Drostern von Cronack und Baumbach nach Aurich zurück (1).

§. 6.

Unter dem 16. August ließ der Fürst an den Bischof eine Vorstellung abgehen. Hierin wies er nach, daß die Execution auf die 165000 Rthlr. aus dem Berliner Vergleich nicht gerichtet werden könnte, weil ihm die Ablösung bei 25000 Reichshältern darin vorbehalten worden, und denn für dieses Capital nach dem Vergleiche Reichs-Güter angeschaffet werden sollten, worin dem ostfriesischen Regierhause, nach Abgang des Lichtensteinischen Hauses die Succession zugesichert worden. Wegen des Wienerischen Capitals mußte er sich des beneficium particularis solutionis nach dem Reichs-Abschiede von 1654 bedienen. Indessen wäre er erbötig, von 1654 an die Zinsen zu 5 p. C. von diesem Capitale gegen Michaeli in Amsterdam auszuzahlen. Bei dieser

(1) Abdruck des an Maynz übergebenen Memorials
p. 37 — 39.

dieser Erklärung hielt er dafür, daß er der Revi-1663
sions-Sentenz ein Gnüge geleistet hätte. Er er-
suchte ferner den Bischof, es bei dieser Partitions-
Anzeige bewenden zu lassen, und alles executivische
Verfahren einzustellen. Da indessen der regierende
Fürst Hartmann von Lichtenstein noch vier Schwe-
stern, Juliane, Elisabeth, Maximiliane und Anna
am Leben hatte, so mußte er zugleich darauf antra-
gen, daß der Doctor Haase sich von den sämtlichen
Lichtensteinischen Mit-Erben, vor Auszahlung der
Gelder, legitimirte. Weil auch das Berumische
und Wienerische Capital mit Fideicommiss beschwe-
ret worden, und dem ostfriesischen Regierhause der
Rückfall zustünde; und dann auch wegen der Rit-
bergischen Prätension, Eviction und Indemnification
geleistet werden mußte, so mußte ihm dieserhalb
tüchtiger Vorstand geleistet werden. Ferner hätte
er aus neu vorgefundenen Documenten ersehen, daß
bereits 70000 Rthlr. in Abschlag gezahlet worden.
Diese mußten wieder in Abgang kommen. Endlich
hätte Lichtenstein die Zinsen zum Capital geschlagen,
und Zinsen von Zinsen gerechnet. Es mußte daher
darüber näher liquidiret werden, und dann mußten
die bisher zu 6 p. C. entrichtete Zinsen auf 5 p. C.
reduciret werden. Ueber alle diese Posten wollte er
sich dieserhalb zu jeder Zeit seine Nothdurft vorbe-
halten haben (m).

§. 7.

Diese Vorstellung und Partitions-Anzeige war
ohne alle Wirkung. Vielmehr drohte der Bischof,
nun mit der Execution wirklich zu verfahren. Um
nun diese Execution und Immission abzuwenden, sah

S 5

sich

(m) Abdruck des Mem. an Mainz p. 25 — 32.

1663 sich der Fürst gezwungen, folgenden Vergleich unter dem 4. Septemb. einzugehen: Er verpflichtete sich darin, gegen Michaeli, oder längstens 14 Tage später, also binnen 6 Wochen 135000 Rthlr. an rückständigen Zinsen, von 1654 an bis hieher in Meppen auszuführen; dann im Ausgang April des folgenden Jahres 1664 das Wienerische Capital zu 135000 Rthlr., und endlich in den Jahren 1665, 1666 und 1667 das Verumische Capital zu 165000 Rthlr. mit den inzwischen laufenden Zinsen aufzubringen, und endlich die Quarte der vor 1654 rückständigen Zinsen zu bezahlen. Im Mißzahlungsfalle wollte er sich der paraten Execution und der Lichtensteinischen Immission unterwerfen. Indessen behielt er sich vor, bei dem Reichshofrath wider den Fürsten von Lichtenstein auf die Legitimation von dessen Geschwister, auf eine Caution für den Rückfall, und für die in Absicht der Ritbergischen Anforderungen zu leistende Eviction, dann auf die Compensation der bezahlten 70000 Rthlr., ferner auf die Reduction der Zinsen, und endlich auf die Verlängerung der Zahlungs-Termine anzutragen. Zur Sicherheit des Fürsten von Lichtenstein setzte er seine sämmtliche Güter und das ganze Fürstenthum mit allen seinen Renten und Gefällen zum Unterpfande (n).

§. 8.

Die fürstlichen Räte theilten den Ständen diese von dem Fürsten ausgestellte Versicherungs-Acte am 13. September mit. Diese waren sehr darüber bekümmert. Sie reichten an dem folgenden Tage den

(n) Abgedruckt bei Aitzema p. 794—796. und in dem Abdruck des Memor. an Mainz ic. p. 39 bis 43.

den staatlichen Commissarien, die zur Bearbeitung¹⁶⁶³ des Final-Recesses in Emden anwesend waren, eine Vorstellung ein. Hierin zeigten sie an, daß nach ihrer Meinung der Fürst nach seiner Partitions-Anzeige vom 16. August der kaiserlichen Sentenz vollkommen ein Gnüge geleistet, und in der Versicherungs-Acte vom 4. Septemb. mehr versprochen hätte, als er schuldig gewesen. Dann hielten sie davor, daß der Bischof die Gränzen seines erhaltenen Auftrages überschritten hätte, indem er einen Paß für 100 Soldaten verlangte, und bei Weigerung des Passes mit dem Einrücken einer größern Macht gedrohet hätte, da doch seine Commission nicht dahin gieng, mit bewaffneter Hand die Execution zu verrichten. Der Fürst wäre auch nach den Accorden nicht befugt, fremde Truppen in das Land zu führen, oder ihnen einen Paß zu vergönnen. Sie könnten nicht zugeben, daß Ostfriesland, oder auch nur ein Theil dieses Fürstenthums für eine fremde Schuld, die blos Harlingerland beträfe, verpfändet würde. Sie müßten bei dieser Verpfändung und bei dem etwaigen Einrücken der Münsterischen Truppen die Benachtheiligung der ständischen Privilegien und der Accorde, und die Schmälerung der Landes Mittel, woraus die General-Staaten selbst wegen der Vorschüsse befriediget werden müßten, billig befürchten. Daher baten sie die staatlichen Commissarien, bei Ihro Hochmögenden, die die Manutenez der Accorde übernommen, schleunige Vorkehrungen zu bewürken, um die Provinz für die drohende Gefahr zu sichern (o). Der Fürst sollte zahlen und hatte kein Geld. Er war noch verlegener, wie die Stände. Auch er wandte sich an die staatlichen Commissarien. Diese stellten den
Ständen

(o) Aitzema p. 796 und 797.

1663 Ständen die mißliche Lage des Fürsten vor. Durch stetes Zureden, durch gute Worte und Drohungen brachten sie es endlich dahin, daß die Stände, wie ich oben bereits erzählt habe, sich verpflichteten, den Grafen mit 300000 holländischen Gulden zum Abtrag der Lichtensteinischen Schuld zu unterstützen. Sie machten dabei die besondere Bedingung, daß der Fürst eine schriftliche Versicherung ausstellen mußte, daß die geschene Verpfändung des Fürstenthums so wenig den Ständen überhaupt, als besonders auch Rheider- und Oberledingerlande nicht nachtheilig oder schädlich seyn sollte (p). Daß hier Rheider- und Oberledingerland besonders gedacht worden, rühret wohl aus dem Vorschlag des Bischofs von Münster her, wornach er ein Stück von Rheiderland dem Fürsten für 150000 Rthlr. abkaufen wollte. Dabei waren denn die Stände allerdings interessiret, weil alsdenn dieses abgesonderte Stück nicht mehr die Landes-lasten tragen würde. Die Trennung der Herrlichkeit Kniphausen, und der daraus geflossene jährliche Cassen-Verlust war noch in frischem Andenken.

§. 9.

Der Fürst erhielt nun zwar von den Emdern, wie ich ebenfalls vorhin angeführet habe, 72000 Gulden und von den Ständen 300000 Gulden; allein hiemit konnte er zur Befriedigung des Fürsten von Lichtenstein noch nicht ausreichen. Er konnte nicht einmal den auf 135000 Rthlr. beglichenen und nun bald fälligen Termin davon abführen, weil die Stände nur jährlich 100000 Gulden, und zwar von 1665 an bis 1667 versprochen hatten. Er sandte

(p) Aitzema p. 798. 809 und 801.

sandte nun seinen Oberrentmeister Rudolf Brenn-1663
 eisen nach dem Haag, um einige Capitalien zu ne-
 gotiiren. Brenneisen traf aber so wenig Credit vor
 seines Herrn an, daß man statt von Vorschüssen
 nun von Kostündigung schuldiger Capitalien sprach.
 Unterdessen erhielt der Fürst von dem Bischof noch
 einen fünfwöchigen Aufschub zur Absührung der
 135000 Rthlr. (q) In dieser Zwischenzeit bewürk-
 te der fürstliche Resident de Groot bei den General-
 Staaten, daß sie ihm diese 135000 Rthlr. vorstre-
 cken wollten. Die Verschreibung wurde unter dem
 4. November ausgestellt. Hierin verpfändete der
 Fürst für dieses Anlehn seine sämtliche Habe und
 besonders seine Domainen-Güter in Harlingerland.
 Er wies ihnen außerdem verschiedene Landgüter an,
 die zusammen 24000 Rthlr. saubere Einkünfte tru-
 gen. Diese sollten die General-Staaten unmittel-
 bar von den Pächtern so lange erheben, bis dadurch
 der ganze Vorschuß mit den auf 5 p. C. gesetzten
 Zinsen abbezahlt worden. Zur mehreren Sicher-
 heit wollte er den General-Staaten die Dieler
 Schanze und den Jemgumer Zwinger einräumen.
 Er erlaubte ihnen darein eine Besatzung zu legen,
 und die Schanzen zu verbessern und zu verstärken (r).
 Sowohl der Fürst als die General-Staaten ließen
 den Bischof von dieser Geld-Negotiation benachrich-
 tigen, und so behielt es bei der verstatteten fünfwo-
 chigen Frist sein Bewenden (s). Aller Vermuthung
 nach würde nun die Execution abgewendet worden
 seyn, wenn nicht ein Mißverstand zwischen dem Für-
 sten und den General-Staaten dazwischen gekom-
 men

(q) Abdruck des Memor. an Wapn; p. 43 — 45.

(r) Aitzema p. 802 — 806.

(s) Aitzema p. 807.

1663men wäre. Der Fürst trug Bedenken, den General-Staaten die Dieler Schanze und zugleich den Jemgumer Zwinger zu überliefern. Er behauptete, daß er bei Anfertigung der Verschreibung unter dem Jemgumer Zwinger die Dieler Schanze verstanden hätte, weil dieser Zwinger gar nicht mehr vorhanden, sondern längst geschleifet war (t). In dem einen Exemplar der Obligation stand auch wirklich: de gegenwordige Dyhler Schanssen, s y n d e de Jemmingumer Dwenger (u). Da die Herstellung des Jemgumer Zwingers mit außerordentlichen Kosten besonders wegen der niedrigen Lage des Landes und der wässerigten Gegend verknüpft war; da ferner nach dem Westphälischen Vertrage an der Emse keine neue Festung errichtet werden durfte, und in dem westphälischen Frieden ausdrücklich festgesetzt war, daß durchaus keine neue Gränz-Festungen ohne Zustimmung des Kaisers und des Reiches angeleget werden sollten, so ersuchte der Fürst die General-Staaten, theils zur Ersparung so vieler Kosten, theils aber, um ihn als Reichsstand bei dem Kaiser, und als Landesherrn, der den Accorden nachkommen mußte, bei den Ständen nicht verantwortlich zu machen, von diesem Puncte abzustehen. Die General-Staaten konnten sich hierein nicht sofort fügen, und so unterblieb vorerst die Auszahlung des versprochenen Vorschusses (v). Ein fataler Umstand trat noch hinzu. Am 30. Octob. hatte eine außerordentliche hohe Wasserfluth vielen Schaden angerichtet. Eine Menge Vieh erkrankt, einige Deiche brachen durch, und verschiedene Sylen wurden

(t) Aitzema p. 810 — 812.

(u) Abdruck des Memor. an Mainz p. 50.

(v) Aitzema l. c.

den beschädiget. Bei Petkum entstand ein großer 1663
Kolk von 300 Fuß breit (w). Da nun zur Herstel-
lung der zerrissenen Deiche und der beschädigten
Schleußen viel baares Geld erfordert wurde, so gieng
auch eine von dem Fürsten zum Abtrag der Lichten-
steinischen Schuld bewürkte einländische Geld-Nego-
tiation zurück (x).

(w) Outhof Verhael der Watervloed. p. 606. Noch
in dem folgenden Jahre waren einige Deiche noch
nicht wiederhergestellt. Es stand mehr als ein
Drittel des Landes unter Wasser. Aitzema Bock
44. P. 7.

(x) Abdruck des Memor. ic. p. 46.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, macht mit der Execution den Anfang und überrumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-Staaten treffen kriegsrische Vorkehrungen, den Bischof aus der Schanze zu vertreiben. §. 3. Die ostfriesischen Stände beschwerten sich bei dem münsterischen Commandanten, dem Obristen von Elbersfeld, über die Einnahme der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen Rentmeister auf, ihm ihre Hebrunus-Bücher einzuliefern, und suchet die Eingelassenen durch ein Manifest zu beruhigen, daß die Execution sich bloß auf die fürstlichen Güter erstrecken solle. §. 5. Die General-Staaten lassen es sich sehr angelegen seyn, diese Streit-Sache in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten Termin der Lichtensteinischen Schuld der Münsterischen Regierung anbieten. Diese weigert sich solche zu empfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem Münsterischen Obristen in Dielen, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intradon von Harlingenland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300.00 Gulden, §. 11. durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst gegen Einräumung der Schanze 285000 Rthlr. anzubieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

§. 1.

1663 **W**ie nun die dem Fürsten verstattete Frist zu Ende lief, so sandte er unter dem 24. Novemb. einen Trompeter nach Münster, und suchte bei dem Bischof einen nochmaligen kurzen Aufschub zur Zahlung nach. Der Bischof erwiederte unter dem 2. December, wie es ihn sehr befremdete, daß der Fürst sein gegebenes Wort aus nichtigen und unerheblichen Gründen zurückzöge, und diese Sache in das weite Feld spielen wollte. Kaum war der Trompeter in Aurich zurückgekommen, so rückte der Münsterische

1663 war nun auch schon angekommen) die Trommeln rühren und Lärm schlagen. Nun rückten sie zu der Schanze heran, und warfen die Brücken über den Graben. Wie der Commandant Schwalbe den Ernst merkte, und voraus sah, daß er sich mit seiner kleinen Mannschafft nicht halten konnte, übergab er die Schanze. Diese wurde nun mit 300 Münsterischen Soldaten besetzt. Obgleich dem Commandanten versprochen war, daß die Soldaten die Gewehre bei ihrem Abzuge behalten sollten; so ließ der Obriste doch ihnen die Gewehre abnehmen. Er nahm auch alle vorhandene Munition, Pulver, Kugeln, Linten und Flinten zu sich. Nicht weit von der Dieler Schanze lag die kleine Hampoler Schanze. Diese war nicht besetzt. Der Obriste ließ durch ein Commando alle Gebäude und Wohnungen abbrechen, und die Bau-Materialien, Holz, Ziegel und Steine nach der Dylter Schanze bringen. Hievon ließ er neue Wohnungen errichten. Er besserte auch die Schanze aus, legte neue Bollwerke und Außenwerke an, und versah die Schanze mit einem großen Vorrath von Proviant und Ammunition. So machte er sich auf jeden Anfall zur Gegenwehr gefaßt (a).

S. 2.

(a) Abdruck des Memor. ic. p. 2. 18 — 23. und 45 bis 48. Ueber die Einnahme der Dieler Schanze kam in dem folgenden Jahre 1664 eine gedruckte Piece heraus: Unterredung zwischen einem Westphälinger und Ostfriesländer über die Einnahme der Dieler oder auch sogenannten Enstederschen Schanze. Hierin vertheidiget der Verfasser, ein Münsterländer, das Verfahren des Bischofs, welcher verpflichtet gewesen, die kaiserlichen Befehle auszuführen, und ohnedem schon gar zu viele Rücksicht mit dem Fürsten gehabt hatte. Uebrigens

Die Generalstaaten hatten schon Nachricht von dem Anrücken der münsterischen Truppen erhalten, ehe die Dieler Schanze eingenommen war. Sie hatten daher an den Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau, Statthalter von Friesland und Gröningen, geschrieben, um sichere Maasregeln zu treffen, daß keine fremde Truppen unter die Kanonen der Boldingwolder, und lange Ackerschützen, wie auch der Festung Leerort kommen sollten. Dann gaben sie dem Commandanten dieser Schanzen auf, auf den Bischof ein wachsames Auge zu haben, und von jedem Vorfall sofort zu berichten. Dem Fürsten verwiesen sie, daß er mit Uebersendung der Obligation für das in Bereitschaft stehende Anlehn, und mit der versprochenen Einräumung der Dylter Schanze zauderte. Aber diese Vorsichtsmaasregeln kamen zu spät. Kaum waren diese Schreiben abgegangen, so lief schon der Bericht des Fürsten von der unvermutheten Einnahme der Dylter Schanze ein. (b) Die Generalstaaten waren über die Ueberraschung der Dylter Schanze äußerst unzufrieden. Sie besorgten, daß dieser streitbare Bischof (c) sich in Ostfriesland

2

zu

gens ist er sehr ungehalten darüber, daß der Fürst sich an die General-Staaten gewandt, und den bischöflichen Antrag, demselben Rheiderland einzuräumen, verworfen hatte.

(b) Aitzema p. 812.

(c) Ein treffendes Gemälde findet man von ihm in der allgemeinen Litt. Zeitung von 1793. N. 274. Weil er in der ostfriesischen Geschichte so oft auftreten wird; so copire ich dieses Gemälde. „Bernhard von Galen, einer der berühmtesten, wenn auch nicht

1663 zu ihrem Nachtheile festsetzen würde, und wahrscheinlich war auch das Augenmerk des Bischofs dahin gerichtet, weil er kurz vorher so sehr in den Fürsten gedrungen hatte, ihm ein Stück von Rheiderland für eine ansehnliche Summe Geldes abzutreten. Dann aber war zwischen ihnen und dem Bischof seit einigen Jahren kein gutes Vernehmen. Sie hatten sich in die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Münster gemischt, und die Stadt während der Belagerung mit Geld unterstützt. Die Einwohner der Stadt waren so sehr wider den Bischof eingenommen, daß sie rein heraus sagten, sie wollten lieber den Staaten ihre ganze Hand, als dem Bischof einen Finger geben. Ein hitziges Schreiben des Bischofs an die Staaten, vermehrte dieses Mißverständnis. Die Generalstaaten würden schon sicher losgebrochen seyn, wenn nicht die Provinz Holland, aus Furcht für Frankreich diesen öffentlichen Bruch zurückgehalten hätte. Dann hatte der Bischof die Herrlichkeit Borkelo, die die Niederländer seinen Vorfahren, nach seinem Vorgeben entrispen hatten, kurz vor Einnahme der Dylers Schanze förmlich zurückgefodert. (d) Alles dieses vergrößerte das Mißverständnis zwischen dem Bischof und den Staaten. Es war also ganz natürlich, daß sie die Einnahme der Schanze nicht mit gleichgültigen Augen ansehen konnten.

»nicht eben durch Thaten, die eines Bischofs würdig sind, doch durch solche, die einem Fürsten in der Geschlechtergroßen Namen verschaffen — deutschen Kirchen-Prälaten, ein Krieger und Held, wie es unter deutschen Regenten dieser Classe vielleicht keinen gab, und schwerlich auch von jeher geben konnte, ein Mann von seltenem Unternehmungsgeliste.

(d) Wagenaer Bock 19. p. 80 — 89.

konnten, die ihnen selbst bei der Auszahlung des 1663
Vorschusses von dem Fürsten eingeräumt werden
sollte. So wie sie die Nachricht von der Einnahme
der Schanze erhielten, faßten sie auch schon den Schluß,
dem Bischof die Schanze entweder durch Aufhebung
der Execution mittelst Beschleunigung der Zahlung,
oder durch Heereskraft wieder zu entreißen. Sie
trafen sofort die Veranstaltung, daß drei Regimen-
ter Cavallerie und sieben Regimenter Infanterie mo-
bil gemacht wurden. Der Prinz Wilhelm von Nas-
sau wurde zum Chef dieses ganzen Corps bestellet.
Der Prinz von Tarante sollte die Reuterey comman-
diren. Der Staatsrath übernahm für den Train,
Artillerie und Ammunition zu sorgen, und Ordre zu
stellen, daß alle abwesende Officiere und beurlaubte
Soldaten sich in ihren Garnisonen einfinden sollten. (e)

§. 3.

Mit diesen Veranstaltungen lief das in der ostfrie-
sischen Geschichte so merkwürdige Jahr ab, und der Bi-
schof blieb ruhig in dem Besiß der Dylers Schanze.
Der Commandant der Festung war selbst der Oberste
von Eibersfeld. In dem Anfange des folgenden Jah- 1664
res sandten die Stände den landschaftlichen Secre-
tair Westendorf nach Dyle. Dieser hatte den Auf-
trag, dem Commandanten vorzustellen, wie es die
Stände sehr befreundete, daß der Bischof in diesen
friedfertigen Zeiten in Ostfriesland eingerücket, und
mit gewasener Hand sich der Dylers Schanze bemei-
stert hätte; daß sie noch weniger begreifen könnten,
warum man den Eingefessenen Geld abpreßte, und
sie in der sichern Hofnung lebten, daß der Bischof
nicht weiter vorrücken würde. Dieses Verfahren

Z 3

des

(e) Aitzema l. c. u. T. XI, Bock 44. p. 1 — 6.

1664 des Bischofs, sagte der Secretair, stritte wider den westphälischen Frieden. Auch wäre der Vorwand von der Lichtensteinischen Schuld ganz unerheblich, da solche die Stände und die Eingefessenen dieser Provinz nichts angieng, sondern von dem Fürsten, als Herrn von Harlingerland, entrichtet werden mußte. Der Commendant war ein braver Mann, wenigstens antwortete er brav. Auf das Recht oder Unrecht der Einnahme, erwiederte er, kann ich mich nicht einlassen. Ich bin ein Officier, und muß dem Befehle meines Herrn, des Bischofs nachkommen. Eine Ordre weiter vorzurücken, hab ich bisher nicht erhalten. Niemanden hab ich Geld abgepreßt. Nur hab ich von den benachbarten Eingefessenen Proviand verlangt, weil ich Mangel daran hatte. Jetzt hab ich Zufuhr erhalten, und habe nun Ueberflus. Das wenige Unbedeutende, was mir die Eingefessenen etwa geliefert haben, soll ihnen reichlich ersetzt werden. Ich werde strenge Mannszucht halten, und bitte recht sehr, mir alle Excesse, die vorkommen mögen, nachhaft zu machen, damit ich die Verbrecher bestrafen kann. Mit dieser Antwort fertigte er den Secretair wieder ab. (f)

§. 4.

Der Commendant Oberst Elberfeld, und der münsterische Rentmeister Johann Heinrich Martels, ließen unter dem 5. Januar, als subdelegirte Commissarien der Executions-Commission, die abgedruckten Patente an öffentlichen Orten anschlagen. Hierin befahlen sie allen Rentmeistern, Rögten und sonstigen Einwohnern der fürstlichen Tafel-Güter und Intraden, binnen einem Monath sich in die Diener

(f) Aitzema T. XI. p. 7.

Dieler Schanze bei ihnen einzufinden, ihnen alle¹⁶⁶⁴
 Listen und Register von ihren Hebungen einzuliefern,
 und bei Vermeidung der Execution alle Einkünfte
 und Renten dem Receptor Sprengelmeyer einzulie-
 fern. Dieser hielt sich ebenfalls in der Dieler Schan-
 ze auf, und war zu der Hebung von dem Lichtenstei-
 nischen Abgesandten Haas besonders bevollmächtigt.
 Da nun die Execution sich blos auf die fürstlichen
 Güter erstrecken sollte; so machten sie zugleich bekannt,
 daß kein Dritter oder ein ostfriesischer Unterthan dar-
 unter leiden sollte, wenn nur Jeder die dem Fürsten
 schuldige Intraden richtig abführte. (g)

§. 5.

Zwar hatte die Einnahme der Dieler Schanze
 die Generalstaaten zu kriegerischen Anstalten veran-
 laßt; indessen wollten sie ungerne den kühnen Bi-
 schof mit gewafneter Hand aus der Schanze treiben.
 Nur im Nothfall wollten sie diesen Weg einschlagen,
 wenn alle ihre Vorstellungen keinen Eindruck auf den
 Bischof machen sollten. Daher eröffneten sie die erste
 Scene mit gütlichen Verhandlungen. Sie schrie-
 ben gleich in dem Anfange dieses Jahres an den Bi-
 schof von Münster, und an den Fürsten von Lichten-
 stein. Dieser war damals in Wien, jener in Ne-
 gensburg. In diesen beiden Schreiben äußerten sie
 ihren Wunsch, daß die vorschwebenden Streitigkei-
 ten zwischen den Fürsten von Lichtenstein und Ost-
 friesland in der Güte beigelegt, und zwischen diesen
 so nahe verwandten fürstlichen Häusern die alte
 Freundschaft und Einigkeit wieder hergestellt werde.
 Sie erbötheten sich zur Vermittelung dieser Streitig-
 keiten, und lebten in der gewissen Zuversicht, daß
 man

T 4

(g) Abdruck des Memor. p. 68 — 71.



1664 man ihren billigen freundschaftlichen Vorschlägen Gehör geben würde. Zu dem Ende wollten sie einige Abgeordnete nach Ostfriesland senden. Diese sollten sich gegen den 12. Febr. in Leerort einfinden. Sie ersuchten hierauf den Fürsten von Lichtenstein und den Bischof, gegen diese Zeit ebenfalls ihre Abgeordneten nach Ostfriesland abzusenden. Dem Fürsten von Ostfriesland theilten sie die Abschriften dieser Schreiben mit, um darnach seine Maxregeln zu nehmen. Von ihm wollten sie denn auch seine Deputirten auf Leerort gewärtigen. Ihrem Generalempfänger Doublet, gaben sie auf, 135000 Thlr. in Bereitschaft zu halten, um solche auf die erste Ordre dem fürstlichen ostfriesischen Oberrentmeister anzuzahlen. (h) dabei stellten sie eine Versicherungs-Acte aus, worin sie sich verbindlich machten, dem Fürsten mit Entfagung aller Einreden die Dylers Schanze wieder einzuräumen, sobald der Vorschuss getilget worden. Auch leisteten sie, zur Hebung der vorigen Irrungen, auf die Herstellung und Besetzung des Jemgummer Zwingers völlige Verzicht. (i) So sehr ließen sich die Generalstaaten angelegen seyn, diese Streitigkeiten zu verebnen, und den Bischof in der Güte aus dem Besiß der Schanze zu setzen.

§. 6.

Wie nun der Fürst gesichert war, daß er die 135000 Thlr. nächstens erhalten sollte, denn die staatlichen Commissarien sollten die Gelder mitbringen; (k) so war er nun im Stande, den beglichenen ersten

(h) Aitzema p. 7 und 8.

(i) Abdruck des Memor. p. 52.

(k) Aitzema p. 9.

ersten Termin der lichtensteinischen Schuld abzuführen. 1664
 ren. Unter dem 29sten Jan. meldete er dem Bis-
 chof, der sich noch immer in Regensburg aufhielt,
 daß er mit vieler Mühe die Gelder zusammen ge-
 bracht, und bereit wäre, den ersten Termin bei Ab-
 wesenheit des Bischofs, den heimgelassenen Regie-
 rungsräthen, oder deren Bevollmächtigten auszu-
 zahlen. Er ersuchte ihn daher, die Execution aufzu-
 heben, und ihm die Dylers Schanze wieder einzu-
 räumen. Am 1. Febr. ließ der Fürst dem Obersten
 Elberfeld die 135000 Thlr. anbieten. Dieser ant-
 wortete, er hätte keinen Auftrag, diese Gelder in
 Empfang zu nehmen, wollte indessen an den Bischof
 berichten, und müßte denn dessen Befehle abwarten.
 Dann wandte sich der Fürst an die heimgelassene
 Regierung zu Münster. Er zeigte ihr an, daß er
 den ersten Termin auszahlen wollte. Er ersuchte sie,
 schleunige Vorkehrungen zu treffen, um die Gelder
 gegen auszustellende Quittung des Fürsten von
 Lichtenstein zu erheben, und die Schanze ihm wieder
 zu überliefern. Sie erwiederte, daß sie von der
 Bewandniß der lichtensteinischen Schuld-Forderung
 und der deshalb verhängten Execution nicht unter-
 richtet wäre. Der Bischof hätte nicht ihr, sondern
 gewissen subdelegirten Commissarien diese Sache an-
 vertrauet. Daher dürfte sie sich nicht damit befas-
 sen. Vielweniger hätte sie einen Auftrag zur Erhe-
 bung dieser Gelder erhalten. Dabei machte sie dem
 Fürsten bekannt, daß der lichtensteinische Manda-
 tarius nach Cölln abgereiset wäre, wie die bestimmte
 Termine zur Zahlung nicht eingehalten worden. Sie
 erboth sich indessen von der isigen Lage der Sache
 nach Regensburg an den Bischof zu berichten. (1)

Z 5

S. 7.

(1) Abdruck des Memor. p. 65 — 68. 71 — 74. und
 Aitzema p. 10 — 11.

Unterdessen kamen die staatlichen Commissarien von Haren Grietman aus Friesland, Liard Gerlacius, Rathsherr in Gröningen und der Schatzmeister Hieronymus von Bevering in Ostfriesland an. Ihr Auftrag war, die Befriedigung des Fürsten von Lichtenstein, und die Räumung der Dylers Schanze auf die bestmögliche Weise zu bewirken. Nach ihrer Instruction sollten sie dahin arbeiten, daß der erste Termin baar angebothen werde, und der Fürst die Versicherung erhalte, daß ihm die Schanze nach der Zahlung wieder überliefert werde. Möchten von dem ersten am 17. Sept. 1663. fällig gewesenem Termin, Verzugs-Zinsen verlangt werden; so sollten sie den Fürsten bewegen, auch diese zu entrichten. Um keinen Aufenthalt zu veranlassen, sollten sie diese Verzugszinsen aus den Comtoiren von Wedde oder Westwoldingerland nehmen. Auf den zweiten Termin sollten sie sich gar nicht einlassen, weil derselbe noch nicht erschienen war. Wenn aber von Bischöflicher Seite darauf gedrungen werden möchte, alsdenn sollten sie versichern, daß die Generalstaaten sich würden angelegen seyn lassen, daß auch dieser Termin richtig abgeföhret würde. Ferner sollten sie dahin arbeiten, daß die Stände die Auszahlung der versprochenen 300000 Gulden verfrüherten, damit der Fürst die ganze Lichtensteinische Schuld desto eher abführen könnte. Um die Einreden der Stände von etwaigen Geldmangel zu heben, sollten sie ihnen zur Bezahlung des siebenden Termins der holländischen Schuld Aufschub verstatten, auch ihnen die Versicherung ertheilen, daß die Generalstaaten ihnen diese Gelder vorstrecken würden. Um die Stände desto eher zu der Anticipation zu beque-

bequemen, sollten sie dem Fürsten anrathen, das In-1664
terusurium sich abtürzen zu lassen. Im Fall sie end-
lich Schwierigkeiten bei der Räumung der Dyl-
er Schanze spüren möchten, so sollten sie ihre Verhand-
lungen abbrechen, und auch dem Fürsten die 135000
Thlr. vorenthalten. Am 9. Febr. fanden sich die
staatlichen Commissarien in Gröningen ein. Hier
wurden sie von den fürstlichen Beamten Emden
Amts, dem Drostten Freese und dem Amtmann Len-
gering empfangen. Sie reiseten sofort über Emden
nach Aurich, und traten mit dem Fürsten und des-
sen Rätthen Wiarda, von Cronect und Ammersbeck
in Conferenz (m).

§. 8.

Der Fürst beschwerte sich über das harte Verfah-
ren des Bischofs, der nicht nur alle seine Intraden
und Tafelgüter, sondern auch die Einkünfte seines
Bruders und der verwittweten Fürstin, seiner Schwä-
gerin, mit Arrest bestricket hatte. Das Schlimmste
dabei war, nach der fürstlichen Aeußerung, daß die
subdelegirten Bischöflichen Commissarien nicht den
Auftrag hatten, die Dyl-er Schanze zu räumen,
wenn er schon würklich Zahlung verfügset hätte. Die
staatlichen Commissarien riethen dem Fürsten, den
ersten Termin gegen auszustellende Quittung und
Zusicherung der Ueberlieferung der Schanze gehöri-
gen Orts anbiethen zu lassen (n). Hierauf ließ der
Fürst den Notarius Fabricius nach Leerort reisen.
Hier ließ er ihm die in 21 Fässern eingepackten
135000 Thlr. vorzeigen, dann sandte er ihn erst
an den Obersten Elbersfeld in der Dyl-er Schanze,
und

(m) Aitzema p. 8—10.

(n) Aitzema p. 11 und 12.

300 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664 und dann an den Rentmeister Martels, wie auch an den Lichtensteinischen Receptor Sprengmeyer in Meppen, um ihnen nochmalen die 135000 Thlr. anzubieten. Der Oberste erwiederte, er habe nur den Auftrag, die Schanze zu vertheidigen, nicht aber die Gelder in Empfang zu nehmen. Der Rentmeister Martels gab dem Notario ein Attest der geschehenen Präsentation des ersten Termins, entschuldigte sich aber, daß er die Gelder nicht annehmen könnte, weil er dazu nicht bevollmächtigt worden. Der Receptor Sprengmeyer sagte, er könnte sich mit dieser Requisition gar nicht befassen. Hierauf ging der Notarius unter gewöhnlichen Protestationen und Reservationen wieder nach Aurich zurück. Zu gleicher Zeit ließ der Fürst durch seinen Agenten in Regensburg nochmalen den Bischof ersuchen, daß er schleunige Vorkehrungen zum Empfang des Geldes und dann zur Evacuation der Schanze treffen möchte (o).

§. 9.

Es ist vorhin angeführt, daß der Fürst seine Intraden in Harlingerland den Generalstaaten verpfändet hatte, und daß daraus jährlich 24000 Thlr. abbezahlet werden sollten. Die staatlichen Commissarien ließen sich nun von den Rentmeistern aus Esens und Wittmund die Rentei-Bücher und Register vorweisen. Daraus erfahen sie, daß die Fürstlichen Einkünfte aus Harlingerland jährlich ohngefähr 32000 Thlr. betrug. Sie ließen nun zwar den Rentmeistern die Hebungen, verpflichteten sie aber mit einem förmlichen Eide, von den Fürstlichen Intraden 24000 Thlr. jährlich gegen den 5. Januar

(o) Abdruck des Memor. p. 54—66.

an den General. Empfänger Doublet in dem Haag, 1664 bis zur Tilgung des Vorschusses auszusahlen. Der Ueberschus blieb also für den Fürsten. Sie riefen hierauf dem Fürsten an, auf eine anständige Einschränkung seines Hofstaats bedacht zu seyn, um endlich sich und das Regierhaus von den drückenden Schulden zu entlasten. Sie machten ihm einen Etat, wornach er bei Verminderung seiner Bedienten und Pensionen, und bei mäßiger Einschränkung an seiner Tafel, in seinem Stall, und auf der Jagd, wenigstens 12000 Thlr. ersparen könnte. Der Fürst nahm dieses nicht übel, ließ sich vielmehr diesen Vorschlag wohlgefallen; denn er sah sehr wohl ein, daß ihm die Menage zuträglich war (p).

§. 10.

Die staatlichen Commissarien hatten also die Generalstaaten für den Vorschus gesichert, nun arbeiteten sie auch darauf, die Stände zu der Anticipation der dem Fürsten in drei jährigen Terminen versprochenen 300000 Gulden zu überholen, um ihn in Stand zu setzen, den im Ausgang April fälligen zweiten Termin, oder das Wienerische Capital zu 135000 Thlr. an den Fürsten von Lichtenstein abzuführen. Auf Veranlassung der staatlichen Commissarien wurde zu dem Ende von dem Fürsten ein Landtag nach Emden auf den 22. Febr. ausgeschrieben. Der Fürst fand sich selbst mit den Commissarien in Emden ein. Diese hatten ihr Quartier auf der Fürstlichen Burg. Bei Eröffnung des Landtages entstanden einige Irrungen über Formalien, besonders wegen der allgemeinen Huldigung. Die Versicherung des Fürsten, daß solche nächstens vorgenommen werden

(p) Aitzema p. 12 und 13. 2 208 12 1664 (p)

1664den sollte, — sie wurde auch einige Wochen nachher in Aarich eingenommen (q) stellte die Einigkeit wieder her. Die staatlichen Commissarien stellten den Ständen die misliche Lage des Fürsten, und die schlimmen Folgen für das ganze Land vor, wenn nicht die Aufhebung der münsterischen Execution beschleuniget würde. Sie legten daher den Ständen die Anticipation der dem Fürsten zugesicherten 300000 Gulden an das Herz. Die Emden fanden diesen Vorschlag billig, und den übrigen Umständen angemessen, nur setzten sie voraus, daß man von der Räumung der Schanze versichert seyn mußte. Unter dieser Bedingung wollten sie gerne darein willigen, daß die Gelder bald möglichst von der Landschaft negotiiret würden. Sie zeigten sich selbst bereitwillig, die ebenfalls auf Terminen stehenden 72000 Gulden, die sie aus dem Finalrecess dem Fürsten besonders entrichten mußten, auf einmal gegen Ostern zu bezahlen. Da indessen der Fürst verschiedenen Privatbürgern in der Stadt ansehnliche Capitalien schuldig war, so wünschten sie nur eine Anweisung von dem Fürsten, wodurch diese Schulden vor und nach getilget werden könnten. Nicht so dachten und sprachen die übrigen Stände, und besonders die Ritterschaft. Die 300000 Gulden, sagten sie, wären dem Fürsten nur unter gewissen Bedingungen bewilliget, so lange diese nicht erfüllet worden, könnte man sich überhaupt nicht auf die Zahlung, vielweniger auf eine Anticipation einlassen. Die Bedingungen waren, daß der Fürst alle Landesverträge, und besonders den 20. und 21. Artikel der Kaiserlichen Resolution von 1597 bestätigen sollte. Darnach sollten in Landesregierungs-Sachen Eingeborne und keine Fremde gebrauchet werden. Hierüber entstanden zwischen den

(q) s. oben 21. Buch, S. 21.

den Fürstlichen Räten und den Ständen heftiger¹⁶⁶⁴ Debatten. Jene sahen die 300000 Gulden als eine verpflichtete Schuld an, wodurch die Fürstlichen Forderungen auf die Stände getödtet worden; diese entkannten wieder die fürstlichen Ansprüche, und hielten die 300000 Gulden für ein Geschenk, welches sie dem Fürsten unter vorgedachter Bedingung gemacht hatten. Da indessen der Fürst sich einmal dieser schon in der Kaiserlichen Resolution liegenden Bedingung unterzogen hatte; so ging die Absicht der fürstlichen Räte nicht sowohl auf eine völlige Auflösung, als auf eine dem Fürsten minder lästige Modification. Man stritt sich vorzüglich über folgende Fragen: Zu welchen Bedienungen muß der Fürst Eingeborne nehmen? Sind Ausländer, die liegende Gründe in Ostfriesland angekauft, die viele Jahre sich mit der Wohnung hier niedergelassen, oder sich mit Landestöchtern verheurathet haben, den Eingebornen gleich zu achten? Macht eine dieser Qualitäten die Ausländer zu solchen Bedienungen schon fähig, oder müssen sie alle diese Qualitäten zusammen besitzen? Wie viele Jahre werden erfordert, wenn ein sich hier angesetzter Ausländer auf das *lus indigenatus* Anspruch machen kann? Gehet die von den Ständen gemachte Bedingung nur auf die Zukunft, oder auch auf die gegenwärtigen Räte und sonstigen Bediente? Die Stände suchten bei allen diesen Punkten dem Fürsten die Hände zu binden. Dagegen gaben die staatlichen Commissarien sich außerordentliche Mühe, die Stände zur Nachsicht zu überholen. Fast täglich machten sie neue Vorschläge, die aber immer von der Hand gewiesen wurden. Auf die dringendsten Vorstellungen der staatlichen Commissarien erwiederte der Hofrichter Karl Friedrich von Kniphausen, daß die Stände
die

1664 die gegründetste Ursache hätten, zum Besten des Landes auf die Besetzung der Bedienungen mit Einländern zu bestehen. Die vorigen Grafen, sagte er, hätten bis auf Edzard II. immer den Eingebornen die Bedienungen anvertrauet. So lange hätte auch die beste Harmonie zwischen dem Regierhause und den Ständen vorgewaltet, so lange hätte auch die ganze Grafschaft geblühet. Bei der nachherigen Verbindung mit Schweden und andern auswärtigen Häusern, wären die wichtigsten Bedienungen mit Ausländern besetzt worden. Diese, an eine andere Verfassung gewöhnet, hätten immer den Ständen nachtheilige Neuerungen eingeführet. Daher wären die landverderblichen Unruhen entstanden. Sie könnten also von ihrer einmal geäußerten Meinung nicht abgehen. Dagegen bestanden die fürstlichen Råthe schlechterdings darauf, daß es dem Fürsten freistehen müßte, auch einige Ausländer zu seinen Råthen zu bestellen, weil er bei den Reichsgerichten, bei dem Kaiserlichen Hofe, und andern Höfen verschiedene Berrichtungen hätte, wozu die Eingebornen selten Kunde und Erfahrungen hätten. Dabei warfen sie der Ritterschaft vor, daß nicht einmal alle ihre Mitglieder Einländer wären, und daß sie oft selbst Fremde zu den Hofgerichts-Bedienungen in Vorschlag gebracht hätten. Auch waren sie der Meinung, daß die von dem Fürsten eingegangene Bedingung blos ihn, nicht aber seine Nachfolger verbindlich machte. Hiermit war den Ständen nichts geholfen. Diese Aeußerung widersprach auch offenbar der Idee, die sowohl der Fürst als die Stände bei dem Entwurf der Bedingung gefasset hatten. Sie bestanden nun darauf, daß der Fürst ausdrücklich für sich und seine Nachfolger den Revers ausstellen müßte. Dann nahmen die staatlichen Com-

Commissarien es den Ständen übel, daß sie auch die 1664
Eingefessenen der vereinigten Provinzen von den ost-
friesischen Bedienungen ausschließen wollten, da
theils so viele Ostfriesen in staatlichen Diensten stün-
den, theils aber die Generalstaaten sich so sehr um
diese Provinz verdient gemacht hätten. Der Freyherr
von Kniphäusen gab aber den Commissarien zu
bedenken, ob die Stände nicht in dem Fall sich bei
dem Kaiser verantwortlich machen würden, wenn sie
die Niederländer den Reichsunterthanen vorzögen?
Die Commissarien machten nun über alle diese streiti-
gen Punkte täglich neue Vorschläge, sie wurden aber
nie angenommen. Endlich wurden die Commissa-
rien verdrieslich, und drohten unverrichteter Sache
abzureisen. Zuletzt kam man darüber ein, daß man
den Artikel von Besetzung der Bedienungen mit
Eingebornen allgemein fassen mußte. Wie dieser
Artikel darauf gefasset worden, gehet aus den schon
oben angeführten, nachher unter dem 29. März aus-
gestellten Huldigungs- Reversalien hervor. Hierin
heißt es: „Wir erklären uns ferner dahin in Gnaden,
„den 20. Artikel der Kaiserlichen Resolution wirk-
„lich zu effectuiren, daß nämlich in Landes-Regie-
„rungsachen Eingeborne und nicht Ausländische ge-
„brauchet und bestellet werden sollen.“ Und am
Schlusse: „dessen zu Urkund haben wir diesen Hul-
„digungs- Revers für Uns und unsere Erben und
„Nachkommen, regierenden Fürsten und Herren zu
„Ostfriesland, mit eigenen Händen unterschrieben.“
Um nun die 300000 Gulden, die nicht in Ostfries-
land, vielweniger in der Landes-Casse vorrätzig wa-
ren, gegen Ostern herbey zu schaffen, so verstatreten
die Commissarien den Ständen mit dem Abtrag des
schon längst fälligen siebenten Termins der holländi-
schen

1664schen Schuld (r) Frist. Dieser Termin sollte denn zur Lichtensteinischen Schuld verwandt werden. Der Rest sollte unter Garantie der Generalstaaten für die Landschaft aufgenommen werden. Die Rückzahlung dieses Vorschusses setzten sie auf drei Jahre fest. So war nun alles mit dem Fürsten und den Ständen in Richtigkeit gebracht. Beinahe hätten aber neue Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Stadt Emden den ausgeführten Plan der staatlichen Commissarien wieder rückgängig gemacht. Daß die Stadt Emden in dem vorigen Jahre dem Fürsten besonders gehuldiget, und sich bey diesem Landtage so sehr nachgiebig gezeiget hatte, war die Quelle vieler Debatten während dieses ganzen Landtages. Nun verlangten die Stände, daß die Stadt zu den 300000 Gulden $\frac{1}{2}$ stehen sollte, und wollten sich daher nur für $\frac{2}{5}$ dieses Vorschusses verpflichten. Blos unter dieser Bedingung, die namentlich in der Verschreibung ausgedrucket werden sollte, wollten sie den staatlichen Vorschus annehmen. Die Emden hielten sich aber nicht dazu verpflichtet. So schien denn nun alle Mühe und Arbeit umsonst verwandt zu seyn. Denn welcher Capitalist wollte nun wohl so unsicher sein Geld vorschießen? Neufferst aufgebracht, drohten die Commissarien, den Generalstaaten das ständische Benehmen vorzustellen, und ihnen anzuzeigen, wie wenig Rücksicht sie während des ganzen Landtages auf die wohlmeinende Vorschläge genommen, und wie geringschätzig sie, die Commissarien, behandelt worden. Der Tresorier von Bevering gerieth so in Hitze, daß er, zu Folge der landschaftlichen Acten, den letzten

(r) Zu diesem Behuf waren zu dem vorigen Jahr 3. Capital- und 6 Personal-Schatzungen eingewilligt. Die Gelder waren größtentheils schon zusammengebracht. Landschaft. Acten.

ten ständischen Bericht, welcher ihm von dem Secretair eingereicht wurde, in Stücken zerriß. Wirklich machten unter dem 24. März die Commissarien Anstalt zur Abreise. Wie die Stände ihren Ernst merkten, bequemten sie sich auch darin nachzugeben, daß die Clausel nicht in der Verschreibung eingerückt werde; dagegen hielten sie sich ihr Recht wider Emden über die sechste Quote vor (s).

§. 11.

So sehr hatten sich die Commissarien angelegen seyn lassen, die Stände zu der Anticipation zu überholen. Sie hatten nun auch den Auftrag, einen Vergleich zwischen dem Bischof und dem Fürsten zu stiften, um auf eine gute Art die Räumung der Schanze zu bewürken. Diesen Auftrag konnten sie nicht ausrichten, weil der Bischof aus Regensburg geschrieben hatte, daß er sich mit den staatlichen Committirten nicht einlassen könnte, da der Proceß bei den Reichsgerichten anhängig wäre. Wie sich also keine bischöfliche Abgeordnete in Leerort einfanden, so traten die staatlichen Commissarien am 26. März ihre Rückreise über Delfsyl und Gröningen nach dem Haag an (t). Gleich nach ihrer Ankunft wurde zur Geld-Negotiation Veranstaltung getroffen. Man wurde bald damit fertig. Schon unter dem 15. April machten die General-Staaten den Ständen bekannt, daß sie 160000 Gulden durch ihren General-Empfänger hätten aufnehmen und dem Fürsten auszahlen lassen. Sie ersuchten nun die Stände, 140000 Gulden (so viel waren sie für den siebenten und aus dem Rückstande des sechsten

U 2

sten

(s) Aitzema p. 13—35. und Landsch. Acten.

(t) Aitzema p. 26 und 35.

1664sten Termins des holländischen Anlehns schuldig dem Fürsten einzuliefern. Mit diesen 300000 Gulden und den in Leerort stehenden 135000 Rthlr. sollte der Fürst den ersten und zweiten Termin der lichtensteinischen Schuld abführen, und sich denn die Dieler Schanze wieder einräumen lassen. Da nun dadurch die Stände ihnen 300000 Gulden schuldig geworden; so wollten sie darüber nächstens eine bündige Verschreibung gewärtigen; wie sie denn von ihrer Seite den Ständen eine vollständige Quittung über den sechsten und siebenten Termin der holländischen Schuld zustellen wollten. Alles dieses wurde bewerkstelliget. Die Staaten erhielten die Verschreibung über das neue Anlehn, die Stände die Quittung über den sechsten und siebenten Termin der holländischen Schuld, und der Fürst das baare Geld (u). Wie nun das erforderliche Geld bei einander war, reisete der ständische Präsident, Carl Friedrich von Kniphausen, und der Nüricher Amtmann, Doctor Johann Küssel, nach Münster. Diese boten dem Bischof, der von Regensburg zurückgekommen war, die beglichenen Zinsen oder den ersten Termin zu 135000 Rthlr., und das Wienerische Capital ebenfalls zu 135000 mit den Verzugs-Zinsen zu 15000 Rthlr., also zusammen 285000 Rthlr. gegen Ausstellung einer gültigen Quittung und Räumung der Schanze an. Der Bischof fand indessen Bedenken, die Gelder noch zur Zeit unter diesen Bedingungen anzunehmen. Er verlangte, daß die Schanze geschleifet werden sollte (v).

Dritter

(u) Aitzema p. 36.

(v) Abdruck des Memor. p. 8.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiser Leopold siehet die Bewegungen der General-
Staaten wegen der occupirten Dieler Schanze als einen
Friedensbruch wider das deutsche Reich an, und läßt durch
seinen Gesandten Friquet in dem Haag eine scharfe Note über-
geben. §. 2. Ohne Rücksicht auf diese Note zu nehmen, las-
sen die General-Staaten nach einer fruchtlosen Conferenz dem
Bischof eröffnen, daß sie die Dieler Schanze angreifen müß-
ten, falls er die Gelder nicht in Empfang nehmen, und dann
die Schanze räumen wolte. §. 3. Prinz Wilhelm von Nassau
bricht mit den staatlichen Truppen auf, und belagert die
Schanze. §. 4. Der Kaiserliche Gesandte in dem Haag inhä-
rirt seiner vorigen Note mit einer deutschen Kraftsprache.
§. 5. Neue Tractaten zwischen dem Bischof, dem Fürsten und
den General-Staaten. §. 6. Der hierdurch veranlaßte Was-
senstillstand ist von kurzer Dauer. §. 7. Der Prinz setzt die Bes-
lagerung fort, und erobert die Schanze. Die nun eroberte
Dieler Schanze wird mit einer staat. Garnison besetzt.
§. 8. Die General-Staaten suchen ihr Venehmen bei dem
Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichs-Fiscal macht dem
Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deut-
schen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß.
Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 235000 Rthlr.
§. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ost-
friesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst
Georg Christian stirbt.

§. 1.

Kaiser Leopold war unzufrieden, daß die General-¹⁶⁶⁴
Staaten sich so sehr mit der Lichtensteinischen
Schuld-Sache bemengten. Unter dem 7. April
stellte der in dem Haag stehende Kaiserliche Gesand-
te Friquet schriftlich vor, daß die Lichtensteinische
Schuld-Sache bei den Reichs-Gerichten vorgeschwe-
bet hätte, und durch rechtskräftige Sentenzen ent-
schieden worden. Da nun der Bischof von Mün-
ster, dem die Execution aufgetragen worden, nicht
nur alle gefegmäßige Formalitäten beobachtet; son-
dern sogar sich so gelinde betragen hätte, daß er dem
sachfälligen Fürsten, seinem Auftrag zuwider, Frist
zur Zahlung verstaten lassen, so hätte er sich dabei
u 3 nichts

1664 nichts zu Schulden kommen lassen. Da der Fürst nach abgelaufener Frist keine Zahlung verfügt; so wäre der Bischof gezwungen gewesen, die Dyle Schanze, die auf dem Reichs-Boden läge und dem Fürsten gehörte, einzunehmen, und sie so lange mit einer Garnison besetzt zu halten, bis der Fürst von Lichtenstein befriediget seyn würde. Se. Kaiserl. Majestät hätten über das Betragen des Commandanten genaue Erkundigung einziehen lassen, und vernommen, daß er weder Bürgern noch Bauern lästig gewesen, und sich aller Gewalttreiberei enthalten hätte. Nur käme er darin seinen Pflichten nach, daß er die Intraden des Fürsten für die Lichtensteinische Schuld mit Arrest bestricken lassen. Da der Bischof bei dem Anrücken seiner Soldaten das Gebiet der vereinigten Niederlande nicht betreten hätte, da die eingenommene Schanze von geringer Bedeutung, und die Besatzung schwach wäre; so sähe man gar nicht ab, wie dieser Vorfall die General-Staaten auf beunruhigende oder argwöhnische Gedanken hätte hinleiten können. Auffallend wäre daher dem Kaiser die Nachricht gewesen, daß die General-Staaten sich rüsteten, und willens wären, die zu dem deutschen Reich gehörende Dieler Schanze mit gewaffneter Hand anzugreifen. Der Kaiser müßte nothwendig ein solches Benehmen für einen Friedensbruch und für eine Krieges-Erklärung ansehen. Der ganzen Christenheit müßte es befremdend scheinen, wenn Ihro Hochmögenden gerade in der Zeit, wo die Türken an der einen Seite das deutsche Reich angriffen, sie von der andern Seite die Krieges-Fackel anzünden wollten, in der Zeit, da der Kaiser sich gemüßiget sähe, alle christliche Mächte und selbst auch Ihro Hochmögenden um Hülfe anzutreten. Ein solches Betragen könnten

ten sie mit der Einwilligung und Zustimmung des¹⁶⁶⁴
Fürsten von Ostfriesland nicht rechtfertigen. In
dem Fall würde sich der Fürst des Hochverraths und
Verbrechen der beleidigten Majestät schuldig ma-
chen, und der Kaiser würde sich gemüßiget sehen,
ihm durch den Reichs-Fiscal den Criminal-Proceß
machen zu lassen. Gute Nachbarschaft, Freund-
schaft und Zuneigung für den Fürsten blieben immer
leere Ausflüchte. Man könnte auch gar nicht ein-
mal sagen, daß der Fürst durch die wider ihn ver-
hängte Execution gedrückt, vielweniger unterdrü-
cket worden. Sie wäre im Gegentheil das letzte
und einzigste Mittel, dem Fürsten seinen gänzlichen
Ruin vorzubeugen. Freilich müßte er sich einige
Jahre wegen seiner eingezogenen Einkünfte ein-
schränken; indessen wäre eine solche Einschränkung,
wodurch er vor und nach aus seinen großen Schul-
den gerissen würde, ihm weit besser, als wenn er
ein so ansehnliches Capital, zur Tilgung der Lichten-
steinischen Schuld, auf einmal aufnehmen müßte.
Sicher würde die Folge davon seyn, daß die als-
dann aufgehobene Execution über einige Jahre wie-
der ergänzt werden würde. Da der Fürst den er-
sten Termin zur gehörigen Zeit nicht abgetragen hät-
te, er auch verpflichtet wäre, in Meppen Zahlung
zu verfügen; so wären auch die Münsterischen Offi-
ciere in Dyle nicht befugt gewesen, die ihnen ange-
botenen Gelder anzunehmen. Gesezt nun auch,
man könnte hieraus eine Härte oder Unbilligkeit fol-
gern, gesezt, hier wäre ein Versehen vorgegangen;
so gäben doch Se. Kaiserl. Majestät Ihre Hochmö-
genden zu bedenken, wie eine solche Kleinigkeit, die
so leicht gehoben werden könnte, ihnen zu einem
Vorwande dienen möge, das deutsche Reich feind-
selig anzugreifen. Man müßte daher sicher vermu-
then,

1664then, daß ihr Vorhaben sich nicht sowohl in der Zuneigung zu dem Fürsten gründete, als nur in der Absicht, um Gelegenheit hervorzufuchen, dem deutschen Reiche eine Festung zu entreißen, und darin eine immerwährende Besatzung zu halten. Die Sache möchte sich nun verhalten, wie sie wollte, so ersuchte er die General-Staaten, einige Deputirte zu ernennen, um mit ihm, oder mit dem münsterischen Dohm-Dechanten von Brabeck, welcher nächstens in den Haag kommen würde, in Conferenz zu treten. Er zweifelte nicht, oder man würde zur Beilegung dieser Irrungen angemessene Auskunft-Mittel treffen können (a).

§. 2.

Die General-Staaten ließen diese Kraft-Sprache unbeantwortet (b). Indessen wirkte sie keine Aenderung ihres Plans. Zwei Tage später schrieben sie an den Bischof. Sie nannten das Verfahren des Bischofs, wornach er die ihm angebotene Gelder nicht in Empfang nehmen und die Execution mittelst Räumung der Schanze nicht aufheben wollte, ein tumultuarisches und gewaltsames Betragen. Sie machten ihm bekannt, daß sie für die richtige Zahlung des fälligen ersten und zweiten Termins einstünden, so daß beide Termine mit den Zinsen, zusammen 285000 Rthlr. ohnfehlbar auf den 23. April ausgezahlt werden sollten, dagegen erwarteten sie von ihm, daß er längstens gegen den 30. April seine Besatzung aus der Dylers Schanze zurückzöge, und die Schanze dem Fürsten wieder überlieferte. Falls sich der Bischof dazu nicht verstehen würde,

(a) Aitzema p. 37 — 39.

(b) Aitzema p. 48.

würde, so eröffneten sie ihm hiemit, daß sie ihre 1664
 Truppen würden anrücken lassen, um seine Besa-
 zung mit Gewalt aus der Schanze zu vertreiben.
 Unter dem 26. April gieng schon die bischöfliche Ant-
 wort ein. Hierin führte der Bischof aus, wie sehr
 glimpflich er mit dem Fürsten verfahren, indem er
 ihm zur Zahlung Frist verstattet, und nur die kleine
 Dylers Schanze eingenommen habe, da er doch den
 Fürsten von Lichtenstein in Harrlingerland hätte im-
 mitiren sollen. Er ließ nun zwar die Drohungen
 der General-Staaten, die zugleich wider den Kaiser
 und seine Bundes-Genossen gerichtet zu seyn schie-
 nen, auf ihrem Grund oder Ungrund beruhen, wä-
 re indessen erbötig, mit ihnen in Conferenz zu tre-
 ten. Zu dem Ende würde der Dohm-Dechant von
 Brabeck, welcher schon abgereiset wäre, nächstens
 in dem Haag eintreffen. Die Conferenzen wurden
 nun gleich hierauf zwischen einer Committee der Ge-
 neral-Staaten, dem Dohm-Dechanten, und den
 fürstlichen ostfriesischen Abgesandten, Gerhard von
 Kloster, Herrn von Dornum und Pekkum und dem
 Rath Wiarda abgehalten. In der Haupt-Sache
 war man überall einig. Der Fürst sollte bezahlen,
 er konnte und wollte auch zahlen. Der Bischof war
 erbötig, das Geld in Empfang zu nehmen, die Exe-
 cution aufzuheben, und die Schanze zu räumen.
 Indessen bestand er darauf, daß er nur dem Für-
 sten, und keinem andern, die Schanze überliefern
 wollte, und der Fürst sie alsdenn selbst besetzen oder
 schleifen sollte. Dagegen wollten die General-Staa-
 ten von der bei dem Anlehn des ersten Termins zu
 135000 Rthlr. ausgestellten fürstlichen Verschrei-
 bung nicht abgehen, worin der Fürst sich verpflich-
 tet hatte, ihnen die Schanze bis zur Tilgung des
 Vorschusses einzuräumen. Der Fürst kam dadurch

1664 in eine große Verlegenheit. Von seiner Verpflichtung durfte er nicht abgehen, weil unter dieser Bedingung die General-Staaten die 135000 Rthlr. vorgestreckt hatten. Diese Gelder lagen in der Festung leerort. Falls nun der Commandant diese Gelder nicht würde verabfolgen lassen; so behielt die münsterische Execution ihren Fortgang. Eben so mißlich war die Ueberlieferung der Schanze an die General-Staaten. Denn alsdenn mußte er die Ungnade des Kaisers fürchten. Die ostfriesischen Abgeordneten gaben sich viele Mühe, die Staaten oder den Bischof zur Nachgiebigkeit zu überholen. Besonders ließen sie es sich angelegen seyn, es dahin einzuleiten, daß die Staaten in die Schleifung der Schanze geheelen möchten. Sie richteten aber nichts aus. Das Resultat der abgebrochenen Tractaten war die staatliche Schluß-Erklärung, daß wenn der Bischof gegen Empfang der 285000 Rthlr. die Schanze in der Güte nicht räumen wollte, sie mit Gewalt die Schanze einnehmen würden (c).

§. 3.

Die General-Staaten machten nun ihre Truppen mobil und ertheilten die Ordre zum Aufbruch. Dagegen ließ der Bischof die Schanze mit 60 Mann aus Warenburg verstärken. Größere Anstalten zur Gegenwehr traf er nicht. Vielleicht vermuthete er, daß die General-Staaten es bei den Drohungen bewenden lassen würden. Der Prinz Wilhelm brach am 1. May mit 17 Compagnien Infanterie und 20 Schwadronen Reuter von Ulsen auf. Am 9. May

(c) Aitzema. p. 39 — 43. Winkelmanns Oldenb. Hist. p. 517 und 518. Abdruck des Memor. p. 9. 77 und 78.

May kam er bis Reine, nur eine Meile von der 1664
 Dyleer Schanze entfernt. Hier stießen noch 20
 Compagnien aus Friesland und Gröningen zu ihm.
 An dem folgenden Tage am 10. May kam er vor die
 Schanze. An diesem nämlichen Tage ließ der Prinz
 die Schanze durch den Obristen Jetersum auffodern.
 Der Commandant Elberfeld erwiederte, daß er sich
 bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen wollte.
 Der Prinz ließ hierauf von zwei Seiten Laufgraben
 eröffnen und Batterien aufwerfen. Dagegen ließ
 der Commandant aus der Schanze, besonders zur
 Nachtzeit, auf die Arbeiter heftig schießen. Wie
 der Prinz mit den Laufgraben nahe an die Schanze
 vorgerückt war, und die Batterien aufgeworfen
 waren, ließ er am 13. May die Schanze von allen
 Seiten beschießen. Grade an diesem Tage schloß
 er mit dem Commandanten auf Befehl der General-
 Staaten einen Waffenstillstand auf einige Tage
 ab (d). Die Ursache davon lag in den Verhand-
 lungen in dem Haag. Daher wenden wir uns erst
 nach dem Haag wieder zurück.

§. 4.

Wie der Kaiserliche Gesandte Friquet diese frie-
 gerischen Anstalten sah, reichte er den General-
 Staaten am 10. May eine neue Vorstellung ein.
 Ihr ißiges Verfahren, sagte er darin, widerspräche
 durchaus ihren öfteren Versicherungen von der
 aufrichtigen Freundschaft und Allianz mit dem Kai-
 ser und dem Reiche. Die angebliche Unterdrückung
 des Fürsten von Ostfriesland wäre nur ein Deckman-
 tel ihres Benehmens, da der Fürst selbst sie so sehr
 andringlich ersuchet hätte, die Schleifung der Schan-
 ze

(d) Aitzema p. 59 — 61.

316 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664ze zuzugeben. Ungerecht bliebe es immer, daß sie den Fürsten gezwungen hätten, von ihnen ein zinsbares Anlehn anzunehmen, um nur die Schanze wider die Pflicht des Fürsten, womit er dem deutschen Reich verwandt wäre, wider sein eigenes Interesse und sogar wider seinen Willen zu besetzen und zu befestigen. Zur Sicherheit für die Zinsen und Rückzahlung des Hauptstuhls bedürften sie keine Garnison in der Schanze, weil sie durch die Ueberweisung der Einkünfte aus Harlingerland genug gesichert worden. Wäre die Besatzung der Dylers Schanze von so geringer Bedeutung, wie sie wähnten, so wäre es ihm doch unbegreiflich, warum sie für einen so geringen Preis ihr gutes Vernehmen mit dem Kaiser und dem Reich stören wollten; wäre aber die Schanze von Wichtigkeit, und wären die Folgen der vorzunehmenden Besatzung erheblich, so sähe er die Befugsamkeit nicht ein, die sie berechtigete, an den Irrungen zweier Reichs-Fürsten Antheil zu nehmen, und solche zu ihrem Vortheil zu benutzen? Eine solche Befugsamkeit könnten sie mit den Tractaten, die sie mit dem Fürsten über die Besetzung der Schanze getroffen hätten, nicht beschönigen. Eine solche Verabredung führte schon an und für sich eine offenbare Nullität mit sich; weil nach der Reichs-Verfassung kein Fürst eine Festung einer ausländischen Macht übertragen dürfte. Wenn aber sie eine so unbedeutende Kleinigkeit der festen und wahren Freundschaft des Kaisers und des Reichs vorziehen, und ihren Entschluß, sich der Schanze zu bemächtigen, ausführen sollten; so protestirte er feierlich von nun an wider solche Ungerechtigkeiten und gewaltsame Usurpationen, und blieben sie für die Bergießung des Christen-Blutes und alle daraus entspringende üble Folgen allein verantwortlich.

lich (e). Die General-Staaten ließen die Eingabe¹⁶⁶⁴ des Kaiserlichen Gesandten wieder unbeantwortet, gaben aber ihrem Agenten in Regensburg Hamel Brunnin auf, ihr Verfahren auf dem Reichstage zu rechtfertigen. Dieser befolgte seinen Auftrag, so gut er konnte, er war aber nicht im Stande, den Churfürsten von Mainz von der Befugsamkeit der General-Staaten sich bei dem vorliegenden Fall in die deutschen Angelegenheiten zu mischen, zu überzeugen (f).

§. 5.

Nach dem Ausbruch des Prinzen Wilhelm wurde von dem münsterischen geheimen Rath und Dohm-Dechanten Brabeck und den ostfriesischen Abgeordneten von Closter und Wiarda eifrig an einem Vergleich gearbeitet. Es gelang ihnen, daß sie eine Vereinbarung bald zu Stande brachten. Darnach sollte der Fürst gegen den 21. May die beiden ersten Termine mit 285000 Rthlr. in Meppen gegen eine bündige Quittung auszahlen. Dagegen sollte der Bischof seine Besatzung, Magazine und Ammunition aus der Schanze zurückziehen, und befugt seyn, alle von ihm angelegte Außenwerke zu schleifen. Alles dieses sollte längstens innerhalb sechs Tagen nach verfügter Zahlung bewerkstelliget werden. Als denn sollte der Commandant dem Fürsten die Schlüssel zu der Schanze selbst überliefern. Nach der Ueberlieferung sollte dem Fürsten die freie Disposition über die Schanze verbleiben. Uebrigens behielt man sich von beiden Seiten vor, sich über die Executions-Kosten, und über die streitige Frage, in wie

(e) Aitzema p. 45 — 51.

(f) Aitzema p. 57 — 59.

1664 wie ferne der §. de indaganda des westphälischen Friedens seine Anwendung finden könne, besonders zu vergleichen. Am 10. May, an dem nämlichen Tage, wie Prinz Wilhelm vor die Schanze rückte, ertheilte in Münster der Bischof die Genehmigung dieses Vergleiches. Die General-Staaten wurden von dem Vergleich und der Ratification des Bischofs unter dem 15. May benachrichtiget. Sie fanden dabei nichts zu erinnern. Nur bestimmten sie zur mehrern Deutlichkeit und zur Vorbeugung künftiger Irrungen, einige Artikel näher. Besonders fügten sie hinzu, daß man dem Fürsten wegen des ihm zustehenden Rückfalls bei dem Absterben des Lichtensteinischen Hauses Sicherheit stellen müßte, daß die 285000 Rthlr. auf eine feste Hypothek beleet, oder zum Ankauf liegender Gründe verwendet werden sollten. Den Zahlungstag setzten sie wegen Kürze der Zeit vier Tage später, nämlich auf den 25. May. Dann ertheilten sie noch eine besondere Verpflichtungs-Acte, wornach sie der münsterischen Execution weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Hinderniß in den Weg legen wollten, falls der Fürst dem zu Aarich am 4. Sept. vorigen Jahres abgeschlossenen Vergleich und diesem neuen Transact nicht genau nachkommen sollte. Endlich fanden sie für gut, den Bischof und den Fürsten von Ostfriesland zu ersuchen, ihre Bevollmächtigten gegen den 21. May nach Stapelmoer, dem Hauptquartier des Prinzen Wilhelm, abzuordnen, um zugleich mit ihren Deputirten, die sich ebenfalls alsdann einfänden sollten, den Vergleich zu vollziehen, und alle Nebenpuncte zugleich mit abzumachen. Dem Prinzen Wilhelm gaben sie auf, sofort alle Feindseligkeiten wider die Schanze einzustellen, die Belagerung aber wieder
fort-

fortzusetzen, wenn sich gegen den 21. May keine 1664
münsterischen Abgeordneten einfinden sollten (g).

§. 6.

Am 18. May erhielt Prinz Wilhelm diese Ordre von den General-Staaten. Er schloß sogleich durch seinen General-Major Kirkpatrick mit dem Commandanten Eberfeld einen Waffenstillstand ab. Dieser sollte bis zum Anbruch des 22sten May währen. Unterdessen fuhr der Prinz fort an den Approchen und Batterien zu arbeiten. Der Commandant nahm dieses übel. Er drohte zu schießen. Der Prinz ließ aber erwiedern, daß der Commandant in der Schanze, er aber draußen zu befehlen hätte, und so setzte er die Arbeit fort. Der Commandant durfte es nicht wagen, seine Drohungen auszuführen, weil schon zwei seiner besten Kanonen demonstret waren. Es fanden sich nun zur bestimmten Zeit die staatlichen Committirten von Haren und Gockinga, und dann von Seiten des Fürsten der Hofrichter von Kniphausen ein. Erst am 21. May ritten zwei fremde Personen mit ihren Bedienten durch Stapelmoor. Wie sie angehalten wurden, sagten sie, sie wären bischöfliche Abgeordnete. Gefragt, ob sie mit den staatlichen Committirten in Conferenz treten wollten? erwiederten sie, daß sie nur den Auftrag hätten, mit den ostfriesischen Deputirten zu sprechen, und sie sich also mit den staatlichen Committirten nicht einlassen könnten. Der Prinz verfügte sich selbst zu ihnen, erhielt aber die nämliche Antwort. Sie traten indessen mit dem Hofrichter von Kniphausen in Conferenz. Diesem zeigten sie ihre Vollmacht und das Concept der Quittung

(g) Aitzema p. 51 — 57.

320 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664tung über die zu zahlende 285000 Rthlr. vor. Der Hofrichter fand aber die Quittung sowohl in Absicht der Formalien als Materialien so mangelhaft, daß der Fürst sie nicht annehmen konnte. Dabei erklärten die münsterischen Abgeordneten, daß der Bischof sich mit der von den General-Staaten in den Vergleich eingerückten Periode wegen Sicherstellung des Rückfalls weder befassen könnte, noch wollte. Bei so bewandten Umständen konnte bei der Conferenz nichts heraus kommen. Wie nun der Prinz von der Ankunft der münsterischen Abgeordneten nicht auf eine legale Art benachrichtiget, ihm auch ihre Vollmacht nicht vorgezeigt war, so hielt er davor, daß er nach seiner Ordre nun wieder die Belagerung fortsetzen mußte (h).

§. 7.

Prinz Wilhelm fieng am 24. May wieder an, die Schanze zu beschießen. Am andern Tage früh Morgens ließ der Commandant die Trommel rühren, und begehrte zu capituliren. Er sandte den Hauptmann Calcker und den Lieutenant Clant in das Lager des Prinzen, und schloß durch sie folgenden Accord ab: 1) Die Besatzung sollte mit fliegenden Fahnen, mit Ober- und Untergewehr, mit brennenden Lunten und mit ihrer Bagage ungehindert abziehen, und nach Coesfeld marschiren. 2) Sollte die Besatzung alle dem Bischof gehörige Artillerie, Munition, Proviant, und alles eingeführte Holzwerk mit sich führen, doch sollte sie alles, was Nied- und Nagelfest ist, zurücklassen. 3) Alles, was in der Schanze vor der Einnahme befindlich gewesen, sollte darin verbleiben. 4) Sollte der
Abzug

(h) Aitzema p. 61 — 64.

Abzug am 27. May erfolgen. 5) Möchte in die-1665 4
 ser Zeit nicht alles aus der Schanze verführet wer-
 den können, so sollte dem Commandanten vergön-
 net werden, so lange in der Schanze zu bleiben.
 Zufolge dieser Capitulation zog am 31. May die
 Besatzung ab. Sie war 300 Mann stark. Hier-
 unter waren 80 Kranke und Blessirte, die auf Wa-
 gen fortgebracht wurden. Zu Abführung der Ba-
 gage wurden dem Commandanten 150 Wagen be-
 sorget. Der Prinz ließ die Schanze nun wieder
 besetzen, und bestellte den Hauptmann Coek zum
 Commandanten. Er ließ die von der Belagerung
 so sehr ruinirte Schanze wieder herstellen, und am
 11. Jun. sein Lager wieder aufbrechen, da er denn
 nach den Niederlanden zurück gieng (i). So hat-
 ten denn nun die General-Staaten drei Besatzungen
 in dieser Provinz, in Emden, Leerort, und Diele.

§. 8.

Sobald nun die bischöfliche Besatzung die
 Schanze übergeben hatte, suchten die General-Staa-
 ten in einem weitläufigen Schreiben ihr Verfahren
 bei dem Kaiser zu rechtfertigen. Sie führten darin
 aus, daß der Bischof seine Commission überschrit-
 ten habe, und als ein offener Feind in Ostfries-
 land eingefallen sey; ferner daß er die gewaltsamer
 Weise eingenommene Schanze inwendig stark bese-
 tigen, auswendig mit vielen Außenwerken verse-
 hen, und mit einer ansehnlichen Garnison besetzen
 lassen. Hieraus folgerten sie die Absicht des Bi-
 schofes, sich in Ostfriesland beständig festzusetzen.
 Da sie nun mit dieser Provinz theils wegen der Nach-
 barschaft,

(i) Aitzema p. 64 — 66.

1664 barschaft, theils wegen der von ihnen übernommenen Manutenenz der Landes-Verträge in besonderer Verbindung stünden, und dann die ganze Provinz ihnen vor verschiedenen großen Vorschüssen, die sie theils dem Fürsten, theils der Landschaft vorgestreckt hätten, haftete; so hätten sie bei dem Verfahren des Bischofes aus diesen angeführten Umständen nicht gleichgültig bleiben können. Um allen hieraus entspringenden Irrungen vorzubeugen, hätten sie den Fürsten in den Stand gesetzt, die beglichenen 285000 Rthlr. zahlen zu können. Der Bischof hätte sich indessen immer geweigert, die Gelder anzunehmen. Sie hätten in gemäßigtem Styl den Bischof von seinem ungerechten Verfahren, die Execution zu seinem Vortheil zu benutzen, abzulenken gesucht; es hätte aber alles dieses nichts fruchten wollen. Zuletzt hätten sie ihm unter ihrem großen Siegel die Versicherung ertheilet, daß sie der Execution keine Hindernisse in den Weg legen wollten, wenn der Fürst nicht zur bestimmten Zeit Zahlung leistete. Indessen hätte ihre Nachsicht und ihre Mäßigung den Stolz und den Starrsinn des Bischofs nur verstärkt. Bei dieser Lage wären sie gemüthiget gewesen, ernsthafte Maasregeln wider den Bischof zu treffen. Sie bäten inständigst, daß der Kaiser einem andern billiger und gemäßigter denkenden Fürsten diese Commission auftragen möchte. Sie schlossen: „Wir bitten indessen, daß Ew. Kaiserl. Majestät aus dieser wahren Beschaffenheit der Sache bemerken mögen, wie sehr wir die Intention der erkannten Execution zum Besten des Fürsten von Lichtenstein zu befördern gesucht haben, daß, wenn nicht der Bischof durch sein rechtswidriges Betragen es veranlasset hätte, der Fürst von Lichtenstein ohne alle Weitläufigkeit 285000 Rthlr.

„Kehl. baar, und denn nachher den Rest ohne 1664
 „Lerm und Waffenrüstung würde erhalten haben.
 „Wir versichern dabei Ew. Kaiserl. Majestät, daß
 „uns die Justiz so heilig ist, daß wir es uns nie in
 „den Sinn kommen lassen, die ordentlichen Execu-
 „tionen über die bei den Reichs-Gerichten gefällten
 „Sentenzen zu behindern, sondern vielmehr immer
 „suchen werden, sie zu befördern und zu begünsti-
 „gen. Ew. Kaiserl. Majestät können Sich sicher
 „darauf verlassen, und auch darauf, daß uns nichts
 „mehr zu Herzen gehet, als die gute Freundschaft
 „und Nachbarschaft mit Ew. Majestät und dem
 „ganzen Reiche, wie auch mit allen Gliedern des-
 „selben zu unterhalten.“ Der niederländische Ge-
 „schichtschreiber, der uns dieses Schreiben vollstän-
 „dig geliefert hat, macht hierüber die Anmerkung,
 „daß darin mehr eine Beleidigung, als eine Recht-
 „fertigung stecke. Gesezt, sagt er, der Bischof hät-
 „te seine Commission mißbraucht, so wäre es des
 „Fürsten Sache gewesen, sich darüber bei dem Kai-
 „ser zu beschweren, die Staaten wären aber nicht be-
 „fugt gewesen, sich darein zu mengen, und auf den
 „Reichsboden Truppen zu führen. Dem Kaiserlichen
 „Gesandten Friquet wurde eine Abschrift dieses Schrei-
 „bens zu seiner Nachricht zugestellet. Er fand sich
 „dadurch beleidiget, daß die General-Staaten un-
 „mittelbar an den Kaiser geschrieben, und ihm auf
 „seine jüngst eingereichte Note nicht geantwortet hat-
 „ten. In der Versicherung der General-Staaten,
 „daß sie die gute Nachbarschaft und Freundschaft mit
 „dem Kaiser und dem Reich so sehr beherzigten, und
 „in ihrem Betragen, daß sie von der einen Seite, so
 „wie nun die Türken von der andern Seite die deut-
 „schen Grenzen angriffen, fand er einen Wider-
 „spruch (k). F 2 S. 9.

(k) Aitzema p. 66 -- 75.

1664 Der Fürst von Lichtenstein hatte schon in dem Anfange dieses Jahres bei dem Kaiser sich beschwert, daß der Fürst von Ostfriesland dahin arbeitete, die Execution wendig zu machen, oder sie wenigstens in die Länge zu ziehen, und von den General- Staaten, denen er die Schanze einräumen wollte, Unterstützung erwartete. Der Reichs-Fiscal Vitus Sartorius von Schwanefeld machte hierauf dem Fürsten den fiscalischen Proceß. Er trug darauf an, daß der Fürst wegen seiner Eingriffe in die Lehn-Rechte und Reichs-Constitutionen mit der Strafe des Landfriedens zu belegen, und ihm bei Strafe von 1000 Mark Goldes und Verlust des Lehn-Rechtes aufzugeben sey, keine in dem deutschen Reich liegende Dörfer, ohne Zustimmung des Oberlehnherrn, zu versehen, oder auswärtigen Staaten einzuräumen, und nicht zu gestatten, daß auf dem Reichsboden Festungen angeleget werden. Diese Klage mit den Pönal-Mandaten wurde dem Fürsten im Februar zugestellet, um seine etwaige Einreden binnen zwei Monaten darauf einzubringen (l). Am 19. Jul. ließ der Fürst durch seinen Rath Johann Heinrich Stamler und seinen Agenten Hagemeyer auf dem Reichstag zu Regensburg ein Memorial überreichen (m). Hierin entkannte er, daß er fremde Staaten angesuchet hätte, die Execution wendig zu machen, behauptete aber, daß er gemüßiget gewesen, die Doler Schanze für ein Anlehn zur Abführung der Lichtensteinischen Schuld den General- Staaten

(l) Abdruck des Memor. an Mainz p. 34 — 37.

(m) Dies ist der von uns so oft in den Anmerkungen angeführte Abdruck des dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio übergebenen Memorials.

Staaten, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatz, 1664
den Rechten des Kaisers und des Reiches unbeschadet, zu verschreiben. Hiezu wäre er ohnehin aus Noth gezwungen worden, weil er sich sonst nicht im Stande befunden, der Kaiserlichen Revisions-Sentenz ein Gnüge zu leisten. Dadurch, sagte er, hätte er dem deutschen Reiche keinen Abbruch gethan, indem er nicht immer, sondern nur auf eine kurze Zeit, den Staaten die Schanze überlassen wollen, und nicht einmal den General-Staaten wirklich die Schanze eingeräumt habe, sondern solche mit den Waffen eingenommen worden, welches er unmöglich hätte verhindern können. Ferner führte er darin aus, daß wenn er gleich zu dem Wiener Vergleich aus Noth gezwungen worden, und er auch nachher wegen des harten Verfahrens des Bischofs widerrechtlich gedrungen worden, den Auriacher Vergleich vom 4. September vorigen Jahres einzugehen; er dennoch zu der Auszahlung der 285000 Rthlr. sich bequemet habe, und solche dem Bischof baar anbieten lassen. Da nun das Bernische Capital zu 165000 Rthlr. noch nicht fällig wäre, auch dieses bis zur rechtlichen Erörterung der vorbehaltenen Reservaten nicht ausgezahlt werden könnte; so hätte er durch die Obligation der 285000 Rthlr., die noch baar vorhanden wären, der Kaiserlichen Sentenz nachgelebet. Er protestirte daher wider allen Schaden und Kosten, und bat, dem Bischof aufzugeben, mit allem executivischen Verfahren Anstand zu nehmen (n). Um den Ansprüchen auf Vorzug-Zinsen auszuweichen, ließ der Fürst am 17. Oct. die 285000 Rthlr. bei dem Hofgerichte deponiren. Die 51 Fässer, worin die Gelder eingekupert waren, wurden in ein Gewölbe auf dem

F 3

Schloß

(n) Abdruck des Mem. p. 1—17. 9 Hundert (o).

326 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664 Schloß gebracht. Hierauf nahm das Hofgerichte die Schlüssel in Verwahrsam (o).

§. 10.

Durch Vermittelung des Herzogs Eberhard von Württemberg wurde am 15. April des folgenden Jahres 1665 zwischen dem Fürsten Georg Christian, und dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein in Wien ein neuer Vergleich getroffen. Darnach machte sich Georg Christian verbindlich

- | | | | |
|---|--------------|-------|------------|
| 1) die aus dem Berumischen Vergleiche herrüh- | renden | " " " | 165000 |
| 2) die in dem Wiener Vergleiche | übernommenen | " " " | 135000 und |
| 3) an aufgelaufenen Zinsen | | | 185000 |

also überhaupt 485000 Thlr.

in folgender Art auszuführen. Die bei dem Hofgerichte deponirten 285000 Thlr. sollte der Fürst von Lichtenstein innerhalb 3 Wochen in Amsterdam in Empfang nehmen, und in zehn jährigen Terminen noch 35000 Thlr. erhalten, womit denn die beiden letzteren Posten getilget werden sollten. Der alsdenn noch rückständige erste Posten aus dem Berumer Vergleich sollte aber stehen bleiben, und mit 5 p. C. verzinslet werden. Durch diesen von dem Kaiser bestätigten Transact, wurden die so weit aussehenden Streitigkeiten über die Lichtensteinische Schuld mit einmal gehoben. Es erfolgte auch gleich hierauf ein Kaiserliches Rescript an den Bischof von Münster, die Execution nicht fortzusetzen. Wir bemerken indessen dabei, daß nachher über die Zinsen wiederum Irrungen entstanden sind. Diese sind durch

(o) Abdruck p. 90—94.

Handwritten notes: durch neue Vergleiche 1735 und 1749 wieder gehd=1665

ben. Bis auf die aus dem Verumer Vergleiche herrührende 165000 Rthlr. ist die ganze Schuld mit allen bis zu 1743 fällig gewesenen Zinsen abgeführt. Nach gleich hierauf erfolgter veränderter Regierung, hat das Lichtensteinische Haus dieses Capital bei dem erlassenen Proclam über das Fürstliche Debit. Wesen angeben lassen (p).

Wenn man die kurzen Regierungs. Jahre des Fürsten Georg Christian überschauet, so erblicket man eine aneinanderhängende Kette von Unruhen und Streitigkeiten mit den Ständen, (und mit seinen nächsten und entferntern Anverwandten. Der Lichtensteinische Proceß, und die wider ihn verhängte Execution war der schwerste Kampf, den er bestehen mußte. Credit und baares Geld waren die Waffen, womit er streiten mußte. Da diese seine Waffen stumpf waren, so gerieth er in eine misliche Verlegenheit. Der zuletzt getroffene Vergleich, und die dadurch abgewendete Execution vereitelte die befürchtete Absicht des Bischofs, ein Stück dieser Provinz an sich zu reißen, befreite ihn von dem schon wider ihn verhängten Fiscalischen Proceß, und der Ungnade des Kaisers, und befestigte ihn in der Gunst seiner mächtigen Nachbarn der Generalstaaten. Durch eine vernünftige Deconomie und kluge Regierung, denn nun war er auch mit den Ständen ausgesöhnt, möchte er vielleicht im Stande gewesen seyn, sein Haus in einen blühenden Zustand zu setzen. Er überlebte aber nicht lange den Lichtensteinischen Ver-

Extensive handwritten marginal notes in German script, including phrases like 'in dem Proclam', 'ausgegeben', 'II. praesudicando', 'ausgegeben', 'Lichtenstein', 'König', 'Krieg', 'Hau', 'Lichtenstein', 'Proceß', 'Execution', 'Waffen', 'Geld', 'Verlegenheit', 'Bischof', 'Provinz', 'Kaiser', 'Generalstaaten', 'Deconomie', 'König', 'Lichtenstein', 'Ver-', 'gleich', '165000', 'all', 'V.', 'Lichtenstein', 'aus', 'Lichtenstein', 'aus', 'Lichtenstein', 'aus'.

F 4

(p) Aitzema p. 1403 und 1405 und aus den Reg. Acten.



Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Misvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntnis auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Misvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände auf Anhalten der Fürstin zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen viele Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund, Grafen Edzard Ferdinand, Unstimmigkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu übernehmen, weil aber gar keine Deputirten sich einfanden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersetzen sich der Braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. und 15. In deren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staattlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Punkte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

§. 1.

Während dieser Gefahr für einen feindlichen Einfall, und den Verhandlungen über die Defensions-Anstalten, kam die verwittwete Fürstin Christine Charlotte zu Esens am 1ten Octob. nieder. Sie gebahr den Erbprinzen Christian Eberhard (a).

N 5

Durch

(a) Genealog. des Fürstl. Hauses.